

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlage zu TOP 3.1

SGSA, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden

nachrichtlich:

Haushalts- und Finanzausschuss
AK Kommunalabgaben und Steuern
AK Rechnungsprüfung

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Pa-bö

Datum
19.01.2024



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Umsetzung der Grundsteuerreform 2024 in den Gemeinden Kommunikationshilfe, Aufgaben und Empfehlungen

Kurzfassung:

In den Städten und Gemeinden sind im Jahr 2024 vielfältige Aufgaben zur endgültigen Umsetzung der Grundsteuerreform zu bewältigen. Dieses Rundschreiben soll einen Überblick über diese Aufgaben geben. Begleitende Empfehlungen sollen eine Orientierung und Hilfestellung für die Umsetzungsarbeiten bieten; eine Kommunikationshilfe den Austausch mit den Steuerpflichtigen vor Ort unterstützen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in zahlreichen Rundschreiben haben wir im vergangenen Jahr über den Stand der Umsetzung der Reform der Grundsteuer berichtet. Zudem haben wir die auftretenden Probleme, u. a. bei den Datentransfers, aufgenommen, gegenüber dem Ministerium der Finanzen (MF LSA) kommuniziert sowie gemeinsam Lösungsmöglichkeiten gesucht und erörtert. Wir haben Erfahrungsaustausche mit dem MF LSA und dem IT-Dienstleister des Landes, Dataport, organisiert und umfassend über deren Ergebnisse informiert.

Trotz der bei einer solchen großen Reform fast schon erwartbaren Umsetzungsprobleme war der Prozess bisher durch eine sehr enge, konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Gemeinden gekennzeichnet.

Bis zur Zielgeraden – dem Erlass der Grundsteuerbescheide für 2025 durch die Städte und Gemeinden – ist es noch ein weiter Weg. Mit diesem Rundschreiben möchten wir die in 2024 von der Finanzverwaltung und Ihnen zur Umsetzung der Reform zu bewältigenden Aufgaben skizzieren (I). Zudem wollen wir Ihnen einige Hinweise und Empfehlungen (II) geben.

Zur Unterstützung der Kommunikation mit Ihrer Bürgerschaft stellen wir mit der **Anlage 1** eine **Kommunikationshilfe**

„Fragen und Antworten zur neuen Grundsteuer 2025“

zur Verfügung, die wichtige Fragen der Bürger in einer verständlichen Form beantwortet und dabei auch einen Überblick über den Ablauf der Reform ermöglicht. Sie können dieses Papier nach Ihren Bedürfnissen verwenden, z. B. zur Information Ihrer Steuerpflichtigen unmittelbar oder durch Aushang oder auch als kleine Hilfestellung für die von Bürgeranfragen betroffenen Mitarbeiter in Ihren Verwaltungen.

I. Im Jahr 2024 zu bewältigende Aufgaben

a) Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltungen arbeiten aktuell mit Hochdruck daran, die Bewertungsverfahren voranzutreiben und abzuschließen. Aktuell sind nahezu $\frac{3}{4}$ aller zu bewertenden Einheiten bereits von den Finanzämtern beschieden und die Datentransfers zu den Städten und Gemeinden realisiert. Voraussichtlich noch im Januar wird die Finanzverwaltung ein Erinnerungsverfahren an die Grundstückseigentümer starten, die ihre Erklärungen bislang nicht abgegeben haben. Das betrifft in Sachsen-Anhalt aktuell etwas mehr als 5 Prozent der zu bewertenden Einheiten. Ab März werden die Finanzämter als finale Maßnahme eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen vornehmen, wenn eine Erklärung bis dahin nicht abgegeben wurde. Übergeordnetes Ziel ist, die Kommunen rechtzeitig in die Lage zu versetzen, die neuen Grundsteuerhebesätze bestimmen und somit ab dem 01.01.2025 die neue Grundsteuer erheben zu können. Dafür sollen bis zum 30.06.2024 95 Prozent aller zu betrachtenden Einheiten von der Finanzverwaltung bewertet und folglich die Datentransfers zu Ihnen realisiert sein.

Materiell-rechtlich begründete Einspruchsverfahren gegen Grundsteuerwert- und Grundsteuerermessbescheide werden abgearbeitet. Voraussichtlich beginnend ab März werden die Finanzämter zudem fortlaufend Zurechnungs- und Wertfortschreibungen realisieren. Diese Arbeiten sollen mit höchster Priorität möglichst bis Ende 2024 abgeschlossen sein.

b) Städte und Gemeinden

Parallel dazu müssen auch Sie in Ihren Verwaltungen die Umsetzung der **Reform mit hoher Priorität vorantreiben**. Die bisherigen Grundlagen zur Erhebung der Grundsteuer, einschließlich erlassener Einheitswertbescheide, Grundsteuerermessbescheide, Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuerermessbetrags und Grundsteuerbescheide laufen kraft gesetzlicher Anordnung zum 31.12.2024 aus (§ 266 Abs. 4 BewG, § 37 GrStG), so dass die Weichen für die neue Grundsteuer ab 2025 in den nächsten Monaten neu gestellt werden müssen.

Gelingt dies nicht, kann in Ihrer Gemeinde im Jahr 2025 keine Grundsteuer erhoben werden!

Dabei ist die Grundsteuer eine der wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen, für einige auch die wichtigste. Sie finanziert vielfältige kommunale Aufgaben, wie Kindertagesstätten und Schulen, Sportstätten oder Schwimmbäder, Feuerwehren, Straßen und Spielplätze oder auch örtliche Kulturangebote.

Die nachfolgende Tabelle soll Ihnen einen Überblick über die anstehenden Aufgaben sowie eine zeitliche Orientierung geben:

Zeitpunkt	Aufgabe
fortlaufend	weitere Übernahme der Datentransfers in die Fachverfahren (bis 30.06.2024 sollten die Messbescheidsdaten auf den 01.01.2022 nahezu vollständig vorliegen; weitere Datentransfers folgen; z. B. Fortschreibungen, Aufhebungen, Neufestsetzungen etc.) Fehler- und Problemanalyse (Sammlung von Problemfällen, Austausch mit Finanzverwaltung ggf. auch über unsere Geschäftsstelle) Beobachtung der Entwicklung der Steuermesszahlen
ab Juli	Bewertung der Entwicklung der Messbetragsvolumina (Grundsteuer A und Grundsteuer B)
Juli/August	erforderlichenfalls Informationsvorlage für Vertretung (Erfordernis kann sich auf Grund der Kommunalwahlen ergeben, wenn z. B. ganz überwiegend neue Vertreter gewählt würden)
spätestens ab August	Hochrechnung der voraussichtlichen Messbetragsvolumina neu (Eine Hochrechnung wird erforderlich, wenn noch nicht alle Messbescheidsdaten vorliegen und die fehlenden Daten insbesondere größere Steuerschuldner betreffen.) vergleichende Betrachtung Volumina alt – Volumina neu (Aufkommen GrSt B 2024 : voraussichtliches Aufkommen GrSt B 2025; Aufkommen GrSt A 2024 : voraussichtliches Aufkommen GrSt A 2025) Prüfung der Einführungsoption Grundsteuer C (wahrscheinlich nur für größere Städte relevant; Vorliegen unbebauter, baureifer Grundstücke, die mindestens 10 Prozent des Gemeindegebietes umfassen und aus städtebaulichen Gründen einer Bebauung zugeführt werden sollen)
August/September	Vorbereitung der Beschlussvorlage(n): 1. ggf. zur Einführung einer Grundsteuer C 2. zur Festsetzung der Grundsteuerhebesätze (vorzugswürdig: separate Hebesatzsatzung, alternativ: Haushaltssatzung)
ab September/Oktober	Befassung Vertretung einschließlich Ausschüsse
bis November² spätestens Dezember	Beschlussfassung in der Vertretung 1. ggf. zur Einführung einer Grundsteuer C 2. zur Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
(möglichst)¹ bis November²/Dezember	Veröffentlichung der Hebesatzsatzung (alternativ: Haushaltssatzung)
(möglichst) November² - Januar	Erlass der neuen Grundsteuerbescheide

¹ Gem. § 25 Abs. 3 GrStG muss die Festsetzung des Hebesatzes bis spätestens 30.06.2025 mit Wirkung zum 01.01.2025 erfolgt sein. Allerdings könnte die Gemeinde im Falle einer so späten Festsetzung zu den ersten zwei Fälligkeitsterminen 2025 keine Grundsteuer erheben, was ggf. Liquiditätsengpässe nach sich ziehen könnte. Weitere Informationen dazu unter II.

² Die neuen Hebesätze sollten so früh wie möglich festgesetzt, die neuen Grundsteuerbescheide so früh wie möglich versandt werden, um im Falle notwendiger Korrekturen der Bescheide, z. B. bei fehlerhaften Adressdaten, die korrigierten Grundsteuerbescheide rechtzeitig vor dem 15.02.2025 bekanntgeben zu können.

II. Weitere Empfehlungen und Hinweise

Datentransfers

Mit der Reform der Grundsteuer ist das Verfahren der Datenübermittlung zwischen Finanzverwaltung und Kommunen komplett digitalisiert worden, d. h. die Übermittlung der Messbescheidsdaten erfolgt ausschließlich digital über das ELSTER-Transfer-Verfahren (automatisierte Datenabholung) oder über „mein ELSTER“ (manuelle Datenabholung). Die inzwischen vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass dabei nicht alles reibungslos verläuft und Optimierungspotentiale zur Anpassung an praktische Erfordernisse erkannt, erschlossen und umgesetzt werden müssen. Das braucht Zeit und personelle Kapazitäten. Insofern ist Gemeinden, bei denen bislang keine Schnittstelle zu ihrem Fachverfahren existiert, dringend zu raten, die Einrichtung der Schnittstelle unverzüglich in die Wege zu leiten.

Die Notwendigkeit von Personalverstärkungen zur Übernahme und Aufbereitung der Daten, also zur Umsetzung der Reform, sollte generell in allen Städten und Gemeinden geprüft werden.

Was tun bei „fehlerhaften“ Messbescheiden

In den vergangenen Monaten haben wir viele Probleme, die sich im Rahmen der Datentransfers gezeigt haben, bereits aufgegriffen und – teils mit Ihnen gemeinsam – mit dem Finanzministerium und dem IT-Dienstleister des Landes, Dataport, erörtert. Ergebnisse, Lösungsvorschläge bzw. Hinweise zum weiteren Vorgehen habe wir in vielen Rundschreiben im vergangenen Jahr an Sie weitergegeben. Es würde den Rahmen dieses Schreibens sprengen, alle auftretenden Problemfälle hier noch einmal aufzuzählen. In den meisten Fällen hat die Finanzverwaltung darum gebeten, die in den Städten und Gemeinden offenkundig werdenden Fälle zu sammeln und dem zuständigen Finanzamt gesammelt zu übergeben, so z. B. im Falle fehlerhafter Erklärungsabgaben zu land- und forstwirtschaftlichen Vermögen als Grundvermögen. Unsere diesbezüglichen Rundschreiben finden Sie in unserem Internetangebot:

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

SGSA-Mitgliederservice, E-Mail-Rundschreiben, Archiv, 2023.

An dieser Stelle wollen wir Sie aber auch noch einmal sensibilisieren, dass nicht jeder vermeintliche „Fehler“ tatsächlich auch ein Fehler ist. So kann es beispielsweise durchaus sein, dass es im Falle einzelner Grundstücke durch die Neubewertung zu erheblichen Belastungsverschiebungen kommt. Zudem wird es in einigen Fällen auch noch wegen der anhängigen Einspruchsverfahren gegen die Grundlagenbescheide zu Änderungen kommen.

Aufkommensneutralität

Die Aufkommensneutralität ist eine politische Zielvorgabe. Gesetzlich ist sie im neuen Grundsteuerrecht nicht fixiert, weil dies einen Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Hebesatzautonomie der Gemeinden (Art. 106 Abs. 6 GG) darstellen würde. Aus demselben Grund scheiden Maßnahmen der Kommunalaufsichtsbehörden zur Sicherstellung oder Durchsetzung des Zieles der Aufkommensneutralität aus.

Nach der Gesetzesbegründung wird gleichwohl „eine Reform, die bundesweit das nach bisherigem Recht geschätzte Aufkommen der Grundsteuer A und B von rund 14,8 Mrd. Euro im Jahr 2022 sichert... Es wird eine aufkommensneutrale Reform der Grundsteuer angestrebt.“ Diese politische Zielsetzung ist von Anfang an kommuniziert worden. Wir als Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt haben unseren Mitgliedern ebenso wie die kommunalen Spit-

zenverbände auf Bundesebene und auch andere Landesverbände empfohlen, die Aufkommensneutralität im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeit zu beachten. So obliegt es allein den Städten und Gemeinden, die politische Zielvorgabe der Aufkommensneutralität bei der Gestaltung ihrer Hebesätze zu beachten. Die Städte und Gemeinden handeln hier im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungshoheit und tragen bei der Umsetzung der Reform vor Ort mithin eine große Verantwortung.

Was bedeutet das für die gemeindlichen Hebesätze?

Maßgeblich für Bewertung der Aufkommensneutralität ist das örtliche Grundsteueraufkommen. Eine grundstücksbezogene Aufkommensneutralität kann nicht gewährleistet werden. Vergleichsbasis für die Bewertung der Aufkommensneutralität ist das örtliche Aufkommen der Grundsteuer in Ihrer Gemeinde oder Stadt für das Jahr 2024. Dieses stellt die Zielgröße für das möglichst zu erreichende Aufkommen 2025 dar. In Abhängigkeit der Entwicklung der Messbetragsvolumina nach Neubewertung der Grundstücke müssen Sie vor Ort eine Entscheidung über die Absenkung oder Erhöhung Ihrer Hebesätze treffen.

Daraus folgt, dass eine Erhöhung der Hebesätze nicht zwangsläufig eine Erhöhung des örtlichen Grundsteueraufkommens bedeutet. Diese Erkenntnis ist wichtig, insbesondere in der Kommunikation mit Ihrer Bürgerschaft oder mit den Medien.

Hebesatzsatzung vs. Haushaltssatzung

Gemäß § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) bestimmt die Gemeinde ihren örtlichen Hebesatz (§ 25 Abs. 1 GrStG). Dies kann sie entweder mittels separater Steuer-/Hebesatzsatzung oder in ihrer Haushaltssatzung umsetzen (§ 100 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA).

Die Neufestsetzung des Hebesatzes ab dem Jahr 2025 ist zwingend, da die Besteuerung ab dem 01.01.2025 an einem neuen Hauptveranlagungszeitraum anknüpft (§ 25 Abs. 2 GrStG). Das gilt selbst dann, wenn der Hebesatz unverändert bliebe.

Wir empfehlen den Städten und Gemeinden, die neuen Hebesätze mindestens für das Jahr 2025 in einer separaten Steuer-/Hebesatzsatzung festzusetzen.

Gem. § 100 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA enthält die Haushaltssatzung die Steuerhebesätze, sofern sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind. Erfahrungsgemäß schafft es die Mehrheit der Kommunen nicht, die Haushaltssatzung rechtzeitig vor Beginn des nächsten Haushaltsjahres zu beschließen und zu veröffentlichen. Wir weisen darauf hin, dass eine nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA grundsätzlich mögliche, vorläufige Erhebung der Grundsteuer nach den bisherigen Hebesätzen im Jahr 2025 sehr kritisch zu bewerten ist, da wesentliche Änderungen in den rechtlichen Grundlagen für die Grundsteuererhebung eingetreten sind. Wir schließen auch nicht aus, dass diese Möglichkeit gänzlich ausscheidet, weil – wie oben ausgeführt – das Anknüpfen an einen neuen Hauptveranlagungszeitraum zwingend die Festsetzung eines neuen Hebesatzes erfordert.

Deshalb ist es den Kommunen mit Blick auf die beschriebenen Rahmenbedingungen und die erste Fälligkeit der neuen Grundsteuer zum 15.02.2025 zu empfehlen, die neuen Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2025 nicht erst in der Haushaltssatzung, sondern in einer separaten Hebesatzsatzung rechtzeitig vor Beginn des Jahres 2025 festzulegen. Im zeitlichen Ablauf (Tabelle) haben wir eine Beschlussfassung bis November empfohlen, so dass die neuen Grundsteuerbescheide spätestens im Dezember versandt werden könnten. Das ermöglicht notwendige Korrekturen rechtzeitig vor dem ersten Fälligkeitstermin (15.02.2025) zu veranlassen.

Soweit der Erlass und die Bekanntmachung der Haushaltssatzung rechtzeitig vor Jahresbeginn realisiert werden kann, hielten wir aus Transparenzgründen gleichwohl eine Entscheidung über die Hebesätze in einer separaten Satzung für vorzugswürdig.

Kulanzzeitraum für Beschlussfassung über die Hebesätze

Sollten die entscheidungsrelevanten Informationen im Einzelfall in einer Gemeinde oder Stadt nicht rechtzeitig aufbereitet werden können, eröffnet § 25 Abs. 3 GrStG einen gewissen Kulanzzeitraum. Denn der Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze 2025 könnte bis zum 30.06.2025 „herausgezögert“ werden. Von dieser Möglichkeit sollten die Kommunen allerdings nur im absoluten Ausnahmefall Gebrauch machen. Wir empfehlen ausdrücklich, diese Option nicht von vornherein als Lösung für das Jahr 2025 einzuplanen.

Einerseits erwarten die Steuerpflichtigen mit Start des Systemwechsels Gewissheit über ihre zukünftige Grundsteuerbelastung. Andererseits gehen wir nach den skizzierten Rahmenbedingungen davon aus, dass zu den Fälligkeitsterminen vor Beschlussfassung über die Hebesätze eine Erhebung der Abschläge nicht möglich ist. Insoweit könnte eine verzögerte Beschlussfassung über die Hebesätze Liquiditätsengpässe nach sich ziehen.

Transparenz bei der Festsetzung der zukünftigen Hebesätze

In einigen Bundesländern werden die Gemeinden zur transparenten Offenlegung der aufkommensneutralen Hebesätze verpflichtet, wobei z. T. Transparenzregister zur landesweiten Erfassung herangezogen werden. In Sachsen-Anhalt wird es voraussichtlich kein solches Transparenzregister geben. Dies begrüßen wir! Denn es gibt aktuell keine belastbare Datenbasis für die Erstellung eines solchen Registers. Das maßgebliche Grundsteueraufkommen 2024 ist aktuell noch genauso wenig bekannt, wie ausreichende Erkenntnisse über die Entwicklung des Messbetragsvolumens für 2025.

Zudem bietet das Grundsteuer- und Kommunalverfassungsrecht einen ausreichenden Rechtsrahmen für transparente Entscheidungen vor Ort.

Die Entscheidungen über den Erlass der Hebesatzsatzung oder der Haushaltssatzung obliegen der Vertretung (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 und 4 KVG LSA). Beschließende Ausschüsse (z. B. Finanzausschuss, Bauausschuss) sind in der Regel zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 KVG LSA). Die Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse sind **öffentlich** (§ 52 Abs. 1 KVG LSA).

Die interessierte Bürgerschaft hat somit die Gelegenheit, die Entscheidungsprozesse zu beobachten und wird wegen der medialen Berichterstattung und der Bedeutung der Grundsteuerreform sehr genau schauen, wie in Ihrer Gemeinde mit der politischen Zielvorgabe der Aufkommensneutralität umgegangen wird. Die Basisdaten – Grundsteueraufkommen 2024 und das zu erreichende Aufkommen 2025 – sind zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bekannt und können bei Interesse von jedermann nachvollzogen werden. Eine separate Hebesatzsatzung kann die Transparenz diesbezüglich weiter erhöhen, weil sich die Beschlussvorlage dann inhaltlich ausschließlich auf die Festsetzung der Hebesätze bezieht.

Die Vertretungen rechtzeitig mitnehmen

In 2024 finden Kommunalwahlen statt. Neben der politischen Zielvorgabe der Aufkommensneutralität ist das ein weiterer Grund, weshalb die politisch Verantwortlichen ihre Entscheidung zur Höhe der Hebesätze sehr sorgsam abwägen werden. Wir raten den Verwaltungen deshalb, die Vertretungen rechtzeitig über Erkenntnisse aus dem Umsetzungsprozess zu informieren. Das gilt in besonderem Maße, wenn die Vertretungen nach der Kommunalwahl sich neu zusammensetzen. Erforderlichenfalls kann eine frühzeitige Informationsvorlage den Aus-

tausch zwischen Vertretung und Verwaltung fördern, darüber hinaus die Gelegenheit eröffnen, ggf. weitere Rahmenbedingungen offensiv in die Beratungen einzubeziehen und so die notwendige Vertrauensbasis zwischen Vertretung und Verwaltung schaffen oder festigen.

Haushaltsrecht verpflichtet

Bei Vorliegen gravierender Gründe halten wir eine nicht aufkommensneutrale Erhöhung des örtlichen Grundsteueraufkommens 2025 für politisch vertretbar und kommunizierbar. Der Gesetzgeber hat die Kommunen verpflichtet, u. a.

- ihre Haushaltswirtschaft so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (§ 98 Abs. 1 KVG LSA),
- den Haushalt auszugleichen (§ 98 Abs. 3 KVG LSA) oder ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Ausgleich nicht erreicht werden kann (§ 100 Abs. 3 ff. KVG LSA) und
- die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzmittel auch aus Steuern zu beschaffen.

Reichen die zur Verfügung stehenden Finanzmittel in einer Kommune für die zu erfüllenden Aufgaben nicht aus, können sich aus diesen gesetzlichen Verpflichtungen Zwänge ergeben, die auch zur Notwendigkeit einer moderaten Erhöhung des Grundsteueraufkommens 2025 führen. Auch andere finanzwirtschaftliche Aspekte können eine Rolle spielen. So kann beispielsweise die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes in Frage stehen oder die Partizipation einer Gemeinde an Leistungen aus dem Ausgleichstock, wenn nicht die Einnahmen moderat an die inflationäre Entwicklung angepasst werden.

Für die Kommunikation mit der Vertretung, der Bürgerschaft oder den Medien ist es wichtig, die Ursachen für eine ggf. notwendige Aufkommenserhöhung klar zu benennen. Es sind in dem Fall die Vielfalt der von den Kommunen zu erfüllenden Aufgaben, die finanzielle Notlage und die diese auslösenden Gründe; nicht aber der Wille der betroffenen Gemeinde oder Stadt, sich im Zuge der Reform zu bereichern.

Grundsteuerbescheide 2025

Die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2025 sollten Ihre Verwaltung so rechtzeitig verlassen, dass Sie die Einnahmen ab dem ersten Fälligkeitstermin am 15.02.2025 realisieren können. Das schließt auch die rechtzeitige Realisierung ggf. notwendiger Korrekturen ein.

In den Grundsteuerbescheiden sollte als Service für die Steuerpflichtigen neben der Festsetzung der neuen Grundsteuer explizit auch noch einmal darauf hingewiesen werden, dass Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide, Bescheide über die Zerlegung der Grundsteuer und Grundsteuerbescheide, die nach altem, bis zum 31.12.2024 fortgeltendem Recht erlassen worden waren, kraft Gesetzes zum 31.12.2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben sind.

Ein Hinweis darauf, dass Einwendungen gegen die Grundlagenbescheide des Finanzamtes von Ihnen bei der Festsetzung der Grundsteuer und mithin im Widerspruchsverfahren nicht berücksichtigt werden können, kann ebenso hilfreich sein. Um von vornherein derartige Widersprüche zu vermeiden, könnte es sich als vorteilhaft erweisen, tatsächlich den zukünftigen Steuerpflichtigen schon vorab die mit diesem Schreiben zur Verfügung gestellte Kommunikationshilfe zugänglich zu machen.

Einige Gemeinden erwägen als weiteren Service den Erlass von Einstellungsbescheiden in den Fällen, in denen aktuell Steuerpflichtige ab 2025 nicht mehr Grundsteuerschuldner sind, z. B. bei Bauten auf fremden Grund und Boden (Gartenlauben, Garagen etc.). Wenngleich ein solcher Bescheid aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich ist, könnte er helfen, in der Verwaltung, insbesondere in der Gemeinde-/Stadtkasse, unnötigen Aufwand zu vermeiden, weil ggf. die betroffenen, bisherigen Steuerpflichtigen so an die Kündigung ihrer Daueraufträge erinnert werden. Ein solcher Service ist jedenfalls bei einer Vielzahl in Betracht kommender Fälle eine Überlegung wert.

Weitere Erfahrungsaustausche

Wir beabsichtigen aktuell Ende März/Anfang April einen weiteren Erfahrungsaustausch mit dem MF LSA und ggf. Dataport als Videokonferenz zu organisieren. Über den genauen Termin werden wir rechtzeitig informieren. Probleme die bei Ihnen im Zusammenhang mit den Umsetzungsarbeiten zur Reform auftreten, können Sie uns gern fortlaufend mitteilen.

Für Ihre Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

Anlage



Fragen und Antworten zur neuen Grundsteuer ab 2025

Warum wird die Grundsteuer reformiert?

Die Grundsteuer wird reformiert, weil die Bewertung des Grundbesitzes, auf der die Grundsteuer aktuell noch aufbaut, völlig veraltet ist. In den neuen Bundesländern sind die Wertverhältnisse von 1935 maßgeblich. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb eine Besteuerung anhand aktuellerer Werte ab 2025 gefordert. Das wird auch passieren. In Sachsen-Anhalt gelten dafür die vom Bund beschlossenen Reformgesetze; ein abweichendes Landesmodell (wie z. B. in Bayern) gibt es hier nicht.

Was bringt Ihnen persönlich die Grundsteuer überhaupt?

Die Grundsteuer ist die drittgrößte Steuerquelle der Gemeinden. Einnahmen aus der Grundsteuer bleiben vor Ort und können flexibel eingesetzt werden. Mit Ihrer Grundsteuer werden Schulen, Kitas, Feuerwehren, Straßen und Spielplätze gebaut oder örtliche Kultur- und Sportangebote finanziert. Jeder Euro wird sozusagen direkt vor Ihrer Haustür ausgegeben.

Das, was Ihre Gemeinde/Stadt lebenswert macht, könnte ohne die Grundsteuer nicht finanziert werden. Sie zahlen die Grundsteuer also für die örtliche Gemeinschaft und damit auch „für sich selbst“.

In 2022 betrug sie bundesweit annähernd 15 Mrd. Euro. Durch die Reform wird die Grundsteuer nun auch zukunftssicher.

Das ist eine gute Nachricht.

Wie läuft die Reform ab?

1. Die Finanzämter ermitteln zunächst die neuen Grundsteuerwerte, die in einem **Grundsteuerwertbescheid** festgesetzt werden.
2. Aus dem Grundsteuerwert und der gesetzlich festgelegten Steuermesszahl errechnen die Finanzämter den Grundsteuermessbetrag. Dies ist ein eigener Verfahrensschritt, der mit dem **Grundsteuermessbescheid** abgeschlossen wird.
3. Beide Bescheide des Finanzamtes sollten Sie bereits erhalten haben oder werden Sie noch erhalten.

Für Rückfragen zu diesen Bescheiden oder **bei rechtlichen Einwendungen gegen diese Bescheide sind ausschließlich die Finanzämter zuständig**. Das bedeutet, wenn Sie rechtliche Bedenken gegen die Bewertung Ihres Grundstückes (Grundsteuerwertbescheid) und/oder gegen den Grundsteuermessbescheid haben, müssen Sie gegen den/die Bescheid(e) **Einspruch bei Ihrem Finanzamt** einlegen.

4. Wenn Sie keinen Einspruch beim Finanzamt eingelegt haben, wird der Grundsteuermessbescheid verbindlich. **Die Gemeinden dürfen dann von diesem Grundsteuermessbescheid bei der Ermittlung der Grundsteuer nicht mehr abweichen**. Einwendungen gegen den Grundsteuerwertbescheid und/oder den Grundsteuermessbescheid können Sie bei den Gemeinden nicht mehr geltend machen.
5. Die Gemeinden ermitteln im Laufe des Jahres 2024 die für 2025 zur Anwendung zu bringenden Grundsteuerhebesätze. Hebesätze gibt es vor Ort mindestens zwei: einen für die Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) und einen für die Grundsteuer B (Wohnen und Gewerbe). Optional kann ab 2025 noch ein dritter Hebesatz für unbebaute baureife Grundstücke beschlossen werden (Grundsteuer C). **Die Hebesätze** gelten jeweils für alle Steuerzahler einheitlich und **werden für die neue Grundsteuer ab 2025 neu festgesetzt**.

Erst nach der Festsetzung der neuen Hebesätze ist eine konkrete Aussage zur zukünftigen Grundsteuerbelastung Ihres Grundstückes möglich!

6. In einem letzten Schritt wenden die Gemeinden nur noch ihre neuen Hebesätze auf Ihren Messbetrag an, um die endgültige Grundsteuer zu berechnen. Sie bekommen dann spätestens zu Beginn des Jahres 2025 einen neuen **Grundsteuerbescheid**.
7. Für Rückfragen zu Ihrem Grundsteuerbescheid oder **bei rechtlichen Einwendungen gegen diesen Bescheid sind die Gemeinden zuständig**. Bitte beachten Sie, dass die Gemeinden Einwendungen gegen Ihre vom Finanzamt erstellten Grundlagenbescheide nicht berücksichtigen dürfen (vgl. oben 3. und 4.)!

Was heißt das für Ihre Grundsteuer?

Wesentlich für Sie als Grundsteuerzahler ist die Wertentwicklung nach neuem Recht (im Vergleich zum bisherigen Recht, das bis einschließlich 2024 gilt). Ob Ihr Grundbesitz nach neuem Recht (also ab 2025) als besonders „wertvoll“, weniger „wertvoll“ oder eher durchschnittlich einzustufen ist, darüber entscheidet das neue Grundsteuerrecht des Bundes, das im Grundsteuerwertbescheid und im Grundsteuermessbescheid des Finanzamts abgebildet ist.

Die Gemeinden haben auf diese Wertfeststellung keinen Einfluss. Mit den gemeindlichen Hebesätzen werden alle neuen Werte nur noch gleichmäßig hochgerechnet. Das Verhältnis der neuen Werte untereinander, das sich aus dem reformierten Bundesrecht ergibt, wird durch diese Hochrechnung nicht mehr verändert.

Muss ab 2025 mehr Grundsteuer bezahlt werden?

Ob Sie ab 2025 mehr Grundsteuer als zuvor bezahlen, hängt nach dem neuen Grundsteuerrecht des Bundes in erster Linie von der Wertentwicklung Ihres Grundbesitzes im Vergleich zum übrigen Grundbesitz innerhalb der Gemeinde ab.

Stellt sich bei der Neubewertung heraus, dass Ihr Grundbesitz im Verhältnis stärker an Wert zugelegt hat (z. B. weil sich eine ehemals günstige Randlage zur mittlerweile gesuchten Wohnlage gewandelt hat), wird Ihre Grundsteuer wahrscheinlich steigen. Der Anstieg kann je nach Wertentwicklung deutlicher oder weniger stark ausfallen. Natürlich ist umgekehrt auch ein Absinken der einzelnen Steuerlast oder ein Gleichbleiben denkbar.

Weil sich mit der Reform sämtliche Grundsteuerwerte verändern, müssen alle Gemeinden ihre Hebesätze anpassen. Allerdings erhöht keine Gemeinde nur wegen der Reform ihr Grundsteueraufkommen!

Die Neuberechnung der Hebesätze ist notwendig, um das Grundsteueraufkommen der Gemeinde insgesamt stabil zu halten, das heißt nach der Reform in Summe ähnlich viel an Grundsteuer einzunehmen wie vorher. Die Einnahmen fließen etwa in Schulen, Kitas, Spielplätze und Straßen und werden hierfür dringend benötigt.

Was bedeutet Aufkommensneutralität?

Der Begriff wird oft missverstanden. Er bedeutet nur, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform (das heißt im Jahr 2025) ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 ähnlich viel an Grundsteuer einnimmt wie in den Jahren vor der Reform. Die Reform als solche ist also kein Grund dafür, dass sich das Aufkommen verändert.

Aufkommensneutralität bedeutet jedoch nicht, dass Ihre individuelle Grundsteuer gleich bleiben muss. Denn wenn die Neubewertung ergibt, dass Ihr Grundbesitz vergleichsweise stark an Wert zugelegt hat, dann steigt dafür künftig die Grundsteuer – auch wenn sich das Gesamtaufkommen vor Ort nicht erhöht.

Für die eigentlich interessante Frage „Muss ich ab 2025 mehr Grundsteuer bezahlen?“ kommt es also in erster Linie auf die Wertentwicklung Ihres Grundbesitzes im Verhältnis zum Grundbesitz anderer Eigentümer an.

Wann steht Ihre neue Grundsteuer fest?

Mit Versand der Grundsteuer-Bescheide für das Jahr 2025. In der Zwischenzeit schließen die Finanzämter die noch ausstehenden Bewertungen ab. Anschließend können die Gemeinden ihre Hebesätze rechnerisch an die neuen Werte anpassen. Erst dann kann die neue Grundsteuer für jeden individuell berechnet werden. Bis dahin braucht es also noch etwas Geduld.

Dürfte das gemeindliche Grundsteueraufkommen in 2025 überhaupt erhöht werden?

Dies ist rechtlich in jedem Falle zulässig. Es bleibt jedoch dabei: Keine Gemeinde erhöht *wegen der Reform* das Grundsteueraufkommen!

Allerdings kann es vor Ort notwendig sein, unter anderen Gesichtspunkten (also unabhängig von der Reform) die Grundsteuer insgesamt angemessen anzuheben. Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, ihre Haushalte auszugleichen. Reichen die Finanzmittel zur Erfüllung ihrer aktuellen Aufgaben nicht aus – z. B. weil dringend eine Schulsanierung ansteht –, muss auch über angemessene Steuererhöhungen nachgedacht werden. Dies kann allerdings jederzeit passieren und hat nichts mit der Umsetzung der Grundsteuerreform zu tun.

Handeln Gemeinden, die das Aufkommen angemessen erhöhen, gerecht?

Sie können sich sicher sein, dass keine Gemeinde Steuererhöhungen leichtfertig beschließt. In den Stadt- und Gemeinderäten, die diese Entscheidung zu treffen haben, sitzen Bürgerinnen und Bürger wie Sie, die sich ehrenamtlich für ihre Gemeinde engagieren und übrigens auch selbst Steuerzahler sind.

Gerade wenn es im Jahr 2025, in dem „ganz Deutschland“ auf die Entwicklung der Grundsteuer in den einzelnen Bundesländern schaut, zu einer Anhebung des Gesamtaufkommens kommen sollte, können Sie darauf vertrauen, dass sich die Gemeinde die Entscheidung alles andere als leicht gemacht hat.

Zugleich bleibt auch festzuhalten, dass die Auswirkung einer (selbst deutlichen) Erhöhung auf Ihre individuelle Grundsteuer moderat bliebe. Denn eine Erhöhung des Grundsteueraufkommens verteilt sich gleichmäßig auf alle Grundsteuerzahler innerhalb der Gemeinde. Für den Einzelnen macht dies in aller Regel nur einen überschaubaren Betrag aus.

Wenn sich die individuelle Grundsteuer einzelner Steuerzahler in 2025 (im Vergleich zu den Vorjahren) dagegen sehr deutlich erhöht, wird dies vor allem an der Neubewertung auf Basis des reformierten Bundesrechts liegen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 33
z. Hd. Herrn Mietzner
Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Per E-Mail an
rolf.mietzner@mi.sachsen-anhalt.de
christian.knust@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Fr. Pankrath/Hr. Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-372/-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
04.01.2024

Unser Zeichen
pa-bö

Datum
07.02.2024

Stellungnahme zum Erlassentwurf mit Hinweisen zur Aufstellung und zum Inhalt eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes sowie zum Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung

Sehr geehrter Herr Mietzner,

gern nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Wir bedanken uns nochmals für das sachdienliche Gespräch am 01.02.2024, in welchem Sie unterstrichen haben, dass es sich bei diesem Runderlass nicht um verbindliche Vorgaben, sondern um zusammengetragene Erkenntnisse und Vorschläge aus der Beratungspraxis des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) und bekannten Konsolidierungskonzepten handelt, die die Kommunen unterstützen sollen, eigene Konzeptionen zu entwickeln.

Es ist begrüßenswert, dass das MI nunmehr beabsichtigt, den alten Haushaltskonsolidierungserlass aus dem Jahr 2004 umfassend zu überarbeiten, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass im kommunalen Haushaltsrecht zwischenzeitlich ein kompletter Systemwechsel stattgefunden hat.

Im Erlassentwurf wird versucht, der kommunalen Selbstverwaltung (im vorliegenden Fall insbesondere der Finanz-, Personal- und Organisationshoheit) angemessen Rechnung zu tragen, was aber an einigen Stellen im Runderlass noch einer stärkeren Betonung bedarf. Ob die mit den Hinweisen und insbesondere im Maßnahmenkatalog (Anlage 4) dargestellten Handlungsoptionen zur Anwendung kommen können, lässt sich ausschließlich unter Berücksichtigung der kommunal-individuellen örtlichen Verhältnisse ermitteln. Diese Prämisse sollte sich wie ein roter Faden durch die gesamten Empfehlungen ziehen. Vor dem Hintergrund ist es auch empfehlenswert, die Hinweise als „Orientierungshilfe“ und nicht als „Runderlass“ zu veröffentlichen. Hierdurch könnte der empfehlende Charakter unterstrichen und Befürchtungen seitens der Kommunen vor einer Überregulierung entgegengetreten werden.

Als übergeordnete Zielstellung des Runderlasses sollte auch eine Bewusstseinsstärkung der Vertretungen für ihre haushalterische Verantwortung im Rahmen der Beschlussfassung über Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen verfolgt werden. Denn die demokratischen Prinzipien in der kommunalpolitischen Diskussion, die letztendlich in die Beschlussfassung durch die Vertretung münden, führen in der Praxis gelegentlich dazu, dass haushaltsrechtlich Notwendiges politisch Gewünschtem weichen muss.

Zu den Hinweisen im Einzelnen:

A. Vorbemerkung

Im 2. Absatz, Satz 1 wird als Zielstellung definiert, den Kommunalaufsichtsbehörden einen „Maßstab“ für ihre aufsichtliche Tätigkeit zu geben. Der Begriff „Maßstab“ indiziert Verbindlichkeit und steht damit im Widerspruch zum kommunalen Selbstverwaltungsgedanken. Wir regen an, den Begriff „Maßstab“ durch den Begriff „Rahmen“ zu ersetzen.

Im 2. Absatz bitten wir Satz 2 durch folgende Präzisierung zu ersetzen:

„Dabei haben die Kommunalaufsichtsbehörden die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Sie sind gehalten, die Haushaltskonsolidierung der betreffenden Kommunen im Rahmen der Aufsichts- und Beratungspflicht nach § 143 Abs. 1 und 2 KVG LSA wirksam zu begleiten und alle hierfür notwendigen kommunalaufsichtlichen Maßnahmen nach §§ 143 bis 149 KVG LSA zu ergreifen.“

B. 1. Aufstellungsverpflichtung

Unter a) 1. Absatz, Satz 2

sollte gestrichen oder erweitert werden. Gefordert ist im Gesetz die stetige Aufgabenerfüllung der Kommunen. Die richtet sich nicht ausschließlich auf die Versorgung der Einwohnerschaft, sondern mindestens auch auf die Schaffung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen.

Unter a) 2. Absatz

würden wir uns bei der Normierung der Tatbestände, die eine Haushaltskonsolidierungsverpflichtung auslösen, eine Gewichtung der einzelnen Konsolidierungspflichten im Kontext zu den in § 98 KVG LSA fixierten Haushaltsgrundsätzen und weiteren haushaltsrechtlichen Vorgaben wünschen. Kernelement des neuen Haushaltsrechtes ist der Ergebnishaushalt. Daran sollten sich auch weitere Obliegenheiten ausrichten. Das ist insbesondere dann relevant, wenn durch einzelne Konsolidierungsmaßnahmen Zielkonflikte hinsichtlich der unterschiedlichen Konsolidierungspflichten entstehen. So kann z. B. eine Vermögensveräußerung, die dem Konsolidierungsziel des § 100 Abs. 5 KVG LSA dient, eine Konsolidierung des Ergebnishaushaltes unter Umständen erschweren oder gar erst auslösen.

Insofern sollte – wo nötig – auch eine stärkere Differenzierung danach erfolgen, ob sich ein Konsolidierungsziel durch Beeinflussung der Erträge und Aufwendungen (§ 100 Abs. 3 und 4 KVG LSA) oder durch Beeinflussen der Einzahlungen und Auszahlungen (§ 100 Abs. 4 KVG LSA) erreichen lässt.

Unter b) 2. Absatz, Satz 2

fordert der Entwurf, sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen unverzüglich zu realisieren und verbietet die Verlagerung auf zukünftige Haushaltsjahre. Diese Forderung trägt dem

Selbstverwaltungsgedanken nicht hinreichend Rechnung. Beispielsweise wären nahezu alle Konsolidierungsmaßnahmen zur Einnahmesteigerung in der Theorie sofort umsetzbar, nicht jedoch kommunalpolitisch. Wir schlagen folgende Änderung vor:

„Die Vertretung entscheidet über umzusetzende Konsolidierungsmaßnahmen. Sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen sollten unverzüglich realisiert und nicht auf zukünftige Haushaltsjahre verlagert werden.“

Unter b) 3. Absatz

bleibt unklar, wie mit der Fortschreibung zu verfahren ist, wenn der gesetzlich maximal mögliche Konsolidierungszeitraum erreicht ist, nicht aber das Konsolidierungsziel. Hier erbitten wir einen klarstellenden Hinweis im Erlass.

Die im 4. Absatz enthaltenen, auf § 100 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA bezogenen Hinweise, dass eine Abweichung vom vorgegebenen Konsolidierungszeitraum - hier der mittelfristigen Finanzplanungszeitraum - im Einzelfall nur dann in Betracht kommt, wenn eine Konsolidierung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, gilt für die anderen Konsolidierungssituationen gleichermaßen und sollte deshalb verallgemeinert werden.

Unter c)

bitten wir um Prüfung, ob die Ausführungen zutreffend sind. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO Anlage zum Haushaltsplan, der seinerseits Bestandteil der Haushaltssatzung ist. Insoweit erscheint eine „gesonderte“ Beschlussfassung nicht erforderlich.

B.2. Inhalt

Der 3. Absatz

ist missverständlich, da die Fälle des § 100 Abs. 4 KVG LSA explizit einbezogen scheinen. Wir empfehlen den Zusatz „im Sinne des § 100 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA“ zu streichen.

Im 4. Absatz

ist die Notwendigkeit des Produktbezuges fraglich. Diese Forderung konterkariert die Zielstellung Bürokratieabbau und steht im Widerspruch zu den Bestrebungen der Kommunen nach Effizienzsteigerung und Prozessoptimierung. Personalbestand, Sachmittel u. ä. lassen sich auch generalisierend und nicht produktbezogen konsolidieren. Gegebenenfalls kann auch die Betrachtung ganzer Produktbereiche oder Produktgruppen ausreichend sein. Insofern sollten die diesbezüglichen Ausführungen entschärft werden.

Die Aussage, dass die finanziellen Auswirkungen bei der Erarbeitung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans Berücksichtigung zu finden haben, erscheint missverständlich. Das Haushaltskonsolidierungskonzept folgt dem Haushaltsplan, wenn sich im Aufstellungsverfahren eine Konsolidierungspflicht nach § 100 Abs. 3 - 5 KVG LSA offenbart. Insoweit spiegeln sich in einem solchen Fall die im Haushaltsplan bereits angelegten Konsolidierungsmaßnahmen in einem zeitlich ggf. darüberhinausgehenden Konsolidierungskonzept. Zutreffend wäre allerdings, dass die in einem Haushaltskonsolidierungskonzept festgelegten Maßnahmen bei zukünftigen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen sind.

Mit Blick auf die vorgeschlagenen Anlagen 1 bis 3 bitten wir um eine Ergänzung, dass andere in den Kommunen bereits etablierte Darstellungsformen im Haushaltskonsolidierungskonzept beibehalten werden können.

B.2.1 Ursachenanalyse

Im 2. Absatz

wird eine Aufgaben- und Produktkritik unter zielgerichteter Einbeziehung einer Kosten- und Leistungsrechnung gefordert. Die Formulierung sollte weicher sein. Zudem erinnern wir daran, dass wir uns in Sachsen-Anhalt bewusst gegen die Vorgabe einer Vollkostenrechnung entschieden haben. Die Kommunen entscheiden im Rahmen ihrer (Steuerungs-)Bedürfnisse über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung. Insofern schlagen wir zur Klarstellung folgende Ergänzung vor:

„Hierbei sollte nicht nur eine Aufgaben-, sondern auch eine Produktkritik gegebenenfalls unter zielgerichteter Einbeziehung einer vorhandenen Kosten- und Leistungsrechnung erfolgen...“

Im 3. Absatz

sollte die Formulierung weicher sein: *„In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ...“*.

Im 4. Absatz

sollte bezüglich der Einbeziehung von Ausgliederungen und Beteiligungen in die Ursachenanalyse an deren Relevanz für die Haushaltskonsolidierung angeknüpft werden und die Formulierung weicher sein. Nicht alle Beteiligungen, z. B. an der KOWISA, FEO oder MIDEWA sollten als Konsolidierungsmasse betrachtet werden.

„Im Rahmen der Ursachenanalyse sollten für die für eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung relevante“ Ausgliederungen der Kommune ... sowie Beteiligungen ... einbezogen und deren haushaltswirtschaftliche Relevanz betrachtet werden“.

B.2.2 Konsolidierungsmaßnahmen

Im 2. Absatz

ist der in Klammern gesetzte Begriff „Ressourcenverbrauch“ entweder hinter den Begriff „Aufwendungen“ zu setzen oder zu streichen. Auszahlungen haben nur bedingt auch einen Ressourcenverbrauch zur Folge.

Im Absatz 4 Satz 1

sollte an Stelle der Formulierung „zu Einsparungen an Aufwand und Auszahlungen“ die Formulierung „zur Reduzierung an Aufwand und/oder Auszahlungen“ verwendet werden. Aufwand ist nicht zwingend zahlungswirksam, der Begriff „Einsparungen“ ist missverständlich.

Im Absatz 4

bitten wir darum, nach Satz 2 folgenden Satz 3 einzufügen:

„Ob die Handlungsoptionen tatsächlich geeignet sind, haben die betroffenen Kommunen unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse zu ermitteln.“

B.2.2.1 Aufwendungen und Auszahlungen

Ganz am Anfang der Ausführungen und damit an exponierter Stelle wird die Prüfung der „Personalausgaben“ – besser wäre: „Personalaufwendungen/-auszahlungen“ - als prioritäre Daueraufgabe definiert. Grundsätzlich sind die Kommunen gemäß § 75 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Beschäftigten einzustellen. Daran sollte der Runderlass anknüpfen. Hieraus lässt sich für alle Kommunen eine Verpflichtung zur regelmäßigen Prüfung ableiten, ob der aktuelle Personalbestand noch erforderlich ist. Insofern sollte dieser im 3. Absatz auch aufgegriffene Gedanke an den Anfang der Ausführungen gestellt werden.

Dabei ist zu beachten, dass sich der Personalbestand in erster Linie an den Aufgaben und nicht an der finanziellen Leistungsfähigkeit zu orientieren hat. Daher bitten wir den Absatz 3 zu streichen.

Im 4. Absatz

bitten wir einleitend um Ergänzung der Ausgangssituation, dass jede Kommune eigene Aufgabenschwerpunkte festlegt und eine hierfür erforderliche Personalausstattung ermittelt. Die hervorgehobene Stellung der Kennzahlen im Erlass suggeriert indirekt einen maximalen Sollbestand. Wir bitten hier um eine Entschärfung. So sollte deutlicher werden, dass mit den konkreten VbE-Vorgaben keine Zielvorgabe für den Personaleinsatz, sondern eine Art Hilfestellung zur wirtschaftlichen Rechtfertigung der möglichen Durchführung eines Organisationsgutachtens verbunden ist. Wünschenswert wäre auch ein Hinweis über die Ermittlung der Kennzahlen, z. B. in einer Fußnote.

Im 5. Absatz

bitten wir um Streichung der Passage: „... auch unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung ...“. Für eine Langfristprognose würden wir dieser Überlegung zustimmen. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass sich die Bevölkerung innerhalb von 5 – 10 Jahren Konsolidierungszeitraum derart drastisch verändert, dass Personal in Größenordnungen entbehrlich würde. Basis für die Personalbemessung ist, wie oben bereits ausgeführt, die Betrachtung der aktuell und im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bzw. einem ggf. darüberhinausgehenden Konsolidierungszeitraum zu erfüllenden Aufgaben (§ 75 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA) und nicht eine darüberhinausgehende Entwicklung. Erfahrungen unter anderem in den Bereichen Schule oder Polizei haben offenbart, wie problematisch es sein kann, die Personalausstattung an einer prognostischen demographischen Entwicklung auszurichten. Zudem ist zu bedenken, dass die Kommunen viele Angebote und Aufgaben auch unabhängig von ihrer Einwohnerzahl erbringen müssen, so dass Remanenzkosten unweigerlich entstehen und auch verfassungsrechtlich anerkannt sind (Landesverfassungsgericht, Urteil vom 09.10.2012 - LVG 57/10).

Zum 8. Absatz

gestatten wir uns den Hinweis, dass nach unserer Wahrnehmung viele Kommunen in Sachsen-Anhalt nicht Mitglied der KGSt sind. Vor dem Hintergrund, dass KGSt-Materialien lediglich Empfehlungen nicht aber Richtwerte und schon gar nicht verbindliche Vorgabe sein können, sollte geprüft werden, ob auf derartige Verweise im Erlass verzichtet werden kann bzw. sie durch eine allen Kommunen zugängliche Alternative ergänzt werden können.

Unter a)

bitten wir um Überprüfung, ob eine Gemeinde tatsächlich die Möglichkeit hat, gemeindeübergreifend oder sogar landkreisübergreifend Daten zur Freistellung von Leitungsaufgaben zu generieren. Im Übrigen dürfte der Nachweis eines Konsolidierungspotentials aufgrund der Formulierung in § 22 Abs. 1 Satz 3 KiFöG, dass die Leitungsperson „in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen“ ist, an seine Grenzen stoßen.

Unter b)

sollte den Ausführungen einleitend vorangestellt werden, dass die Kommunen grundsätzlich frei entscheiden, ob sie für die Erfüllung ihrer im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben auf den Markt zurückgreifen oder hiervon absehen (EuGH Urteil vom 21.12.2016 - C 51/15). Dabei dürfen sie sich, abgeleitet aus Art. 28 Abs. 2 GG, im Interesse einer wirksamen Wahrnehmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nicht ihrer gemeinwohlorientierten Handlungsspielräume berauben (BVerwG Urteil vom 27.05.2009 - 8 C 10/08). Es obliegt ihnen vielmehr die Sicherung und Wahrung ihres Aufgabenbereiches, um eine wirkungsvolle Selbstverwaltung und Wahrnehmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu gewährleisten. Dieser Gedanke ist insbesondere auch bei den Ausführungen zur Einschränkung des Betriebes kommunaler öffentlicher Einrichtungen zu beachten.

Des Weiteren bitten wir um Streichung des Satzes 2. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Einbeziehung der demographischen Entwicklung in die Personalbedarfsermittlung weiter oben in dieser Stellungnahme.

Unter c) 1. Absatz, Satz 3

bitten wir um Streichung (mindestens Entschärfung) des Satzes 3. Zwangs- bzw. Notverkäufe zu Haushaltskonsolidierungszwecken sind abzulehnen. Bestenfalls sollte der Erlass den Kommunen eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung empfehlen, deren Ergebnis dann wiederum auch im Falle einer Unwirtschaftlichkeit verschiedene Optionen zuließe.

Außerdem ist der Vergleich der Vergütung der Geschäftsführung mit Vergütungen im Bereich der jeweiligen Kommune nicht immer angebracht. Ein wirtschaftliches Unternehmen ist am Markt zu messen. Deshalb können sich auch die Geschäftsführergehälter von Unternehmen, selbst dann, wenn Kommunen oder andere öffentliche Träger beteiligt sind, am Markt orientieren. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Unternehmen notwendiges Führungs- und Fachpersonal nicht mehr gewinnen können. Derartige Aspekte können bestenfalls im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, z. B. bei Entscheidung über Ausgliederung, Berücksichtigung finden.

Unter c) 3. Absatz

bitten wir in Satz 1 um Streichung der Passage: „und der Bilanzierung“. Es dürfte kaum möglich sein, einmal bestimmte Bilanzierungsgrundsätze zum Beispiel die Ausübung von Wahlrechten für die Zukunft ausschließlich zur „Ergebnisschönung“ zu ändern. Es gilt der Grundsatz an der materiellen Bilanzstetigkeit. Außerdem sind gerade in Unternehmen gegebenenfalls steuerrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Satz 2 ist weicher zu formulieren. Der Zuschussbedarf ist Ausfluss der Aufgabenwahrnehmung der Kommune und insbesondere im Bereich der „freiwilligen“ Aufgaben relevant. Dies

gehört zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung und sollte deshalb im Erlass bestenfalls als Empfehlung ausgesprochen werden. Auf den Hinweis der Umwandlung in Überschüsse sollte verzichtet werden, weil dies i. d. R. für die Kommunen unzulässig sein dürfte.

Unter c) 4. Absatz

ist die Passage: „*das finanzielle Engagement von Kommunen in privatrechtlichen Gesellschaften hat Grenzen in der finanziellen Leistungsfähigkeit.*“ zu entschärfen. Zustimmung kann man dieser Aussage am ehesten noch, soweit es um neues Engagement der Kommunen in privatrechtliche Gesellschaften geht. Bestehende Beteiligungen sollten hier grundsätzlich nicht infrage gestellt werden.

Unter d) 2. Absatz

wird wiederholt auf die Notwendigkeit der Vorhaltung einer Kosten- und Leistungsrechnung verwiesen. Wir beziehen uns insoweit auf unsere Ausführungen zu B.2.1. und bitten um entsprechende Klarstellung.

Die Vorgabe („... *ist es sachdienlich* ...“) eines Benchmarkings lehnen wir ab. Dafür müssten in einem ersten Schritt Kommunen mit einer vergleichbaren Struktur sowie Ausgestaltung und Umfang der Aufgabenwahrnehmung identifiziert werden. In einem zweiten Schritt müsste in diesen Kommunen die Bereitschaft bestehen, sich an einem Benchmark zu beteiligen. Da dies nicht der alleinigen Entscheidung der konsolidierenden Kommune obliegt, kann ein Benchmark nur auf freiwilliger Basis erfolgen, was im Erlass dann auch seinen Ausdruck finden muss.

Unter e) 2. Absatz

sollte in Satz 1 der 2. Halbsatz gestrichen werden, weil es eben nicht nur auf die finanzielle Leistungsfähigkeit ankommt. Das Bundesverwaltungsgericht führte dazu in der o. g. Entscheidung aus, dass, wenn es sich um öffentliche Einrichtungen mit kulturellem, sozialen und traditionsbildenden Hintergrund handelt, die schon lange Zeit in der bisherigen kommunalen Alleinverantwortung lagen, je länger die kommunale Verantwortung für derart geprägte öffentliche Einrichtungen dauerte, umso mehr die Kommune zu einer wirksamen Wahrnehmung dieser Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft verpflichtet sei. Sie könne sich damit nicht der Aufgabenverantwortung für die so geprägten eigenen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft entziehen. Vielmehr obliege ihr auch die Sicherung ihres Aufgabenbereichs, um eine wirkungsvolle Selbstverwaltung und die effektive Wahrnehmung der ureigenen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sicherzustellen.

Im Übrigen bitten wir um eine sprachliche Anpassung, dass den Kommunen die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben nicht „zuzubilligen“ ist, sondern dass die Kommunen das Recht zur Wahrnehmung selber haben.

Zudem erfolgt hier eine Orientierung an der maximal zulässigen Höhe an freiwilligen Leistungen gemäß Ausgleichstockerlass. Zunächst sei der Hinweis erlaubt, dass der Ausgleichstockerlass erst seit dem 01.03.2023 die prozentualen Vorgaben auf den „Zuschussbedarf“ abstellt und nicht auf die „Aufwendungen“.

Aus diesem Grund ist der bei unserem Gespräch am 01.02.2024 erfolgte Hinweis auf die Rechtsprechung zum Umfang der freiwilligen Aufgaben nicht hilfreich, da diese z. T. an den Auszahlungen ansetzt. Ein Vergleich der prozentualen Vorgaben nach dem Erlassentwurf mit den gerichtlichen Vorgaben unterliegt hiermit generell einer Vergleichsstörung.

Im Übrigen ist die Gewährung von Bedarfszuweisungen nicht verfassungsrechtlich durch Art. 87 Abs. 3 und Art. 88 Verf LSA determiniert, womit diesbezüglich kein Rechtsanspruch besteht, und der Gesetzgeber an die Gewährung besondere Anforderungen stellen kann, die über die Anforderungen der normalen Haushaltskonsolidierung hinausgehen. Von daher kommt eine Orientierung an den Vorgaben des Ausgleichstockerlasses nur für jene Gemeinden in Betracht, die angesichts ihrer strukturellen finanziellen Situation „*Bedarfszuweisungen wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage eines Fehlbetrags in der Ergebnisrechnung*“ beantragen.

2.2.2 Erträge und Einzahlungen

Wir bitten um Aufnahme eines zweiten einleitenden Satzes:

„Zu berücksichtigen sind insbesondere Erträge und Einzahlungen, die nicht nur einmalig im Haushaltsjahr, sondern strukturell verbessernd wirken.“

Unter 2.2.2 a)

empfehlen wir als in der Konsolidierung zu beachtende Zielgröße auf die fiktiven Hebesätze in § 14 FAG LSA abzustellen. Deren Höhe wurde in der Gesamtbetrachtung über alle Städte und Gemeinden mit dem aktuellen Gutachten zum FAG bestätigt, welches darüber hinaus feststellt, dass für die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt keine nennenswerten ungenutzten Mehraufkommenspotenziale bei den Realsteuern bestehen. Das hätte den Vorteil, dass der Erlass an dieser Stelle nicht jährlich überprüft werden müsste. Zudem bliebe es den Städten und Gemeinden ja unbenommen, auf die aus dem HKS ableitbaren Durchschnittshebesätze abzustellen.

Am Rande sei der Hinweis gestattet, dass alle Städte und Gemeinden im Zuge der Grundsteuerreform ihre Hebesätze für die Grundsteuer 2025 in diesem Jahr neu festsetzen. Insofern hätten im Runderlass fixierte Hebesätze nur eine kurze Lebensdauer, was eher für einen Verzicht auf diese Vorgabe spricht.

Im letzten Absatz zu a)

werden wiederum interkommunale Vergleiche gefordert. Unabhängig von unseren grundsätzlichen Vorbehalten stellt sich für uns die Frage, ob und in welchem Umfang den Kommunen hierfür erforderliche Daten vorliegen.

2.2.2 b) - Vermögensveräußerung

Gemäß § 115 Abs. 1 KVG LSA **darf** die Kommune Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern; allerdings in der Regel nur zu ihrem vollen Wert. Diese Regel sollte den Ausführungen im Erlass vorangestellt werden, um zu unterstreichen, dass „Notveräußerungen“ hiermit nicht gemeint sind.

Eine Veräußerung unter Buchwert beispielsweise kann sich auch für eine Konsolidierungskommune nur dann als sinnvoll erweisen, wenn zum Beispiel durch Einsparungen weiterer, durch den zu veräußernden Vermögensgegenstand ausgelöster Aufwendungen über den Konsolidierungszeitraum die kumulierten weiteren Aufwendungen den Buchverlust überkompensieren. Anderenfalls bestünde die Gefahr, eine Konsolidierung nach § 100 Abs. 3 KVG LSA zu erschweren oder ggf. sogar erst notwendig zu machen. Insofern schlagen wir hier zur Ergänzung auch eine die Rangfolge der Konsolidierungsziele präzisierende und auch im Übrigen mildere Formulierung für Satz 2 unter b) vor:

„Soweit eine Veräußerung nicht mehr für die Aufgabenerfüllung benötigter Vermögensgegenstände das Konsolidierungsziel des Haushaltsausgleichs oder Verschuldungsabbaus nicht gefährdet und auch im Übrigen wirtschaftlich sinnvoll erscheint, sollte vorrangig das Ziel verfolgt werden, bestehende Liquiditätskredite ...“

C. Vorläufige Haushaltswirtschaft

Den inhaltlichen Ausführungen ist vorwegzunehmen, dass der Entwurf nicht eindeutig erkennen lässt, ob die hier getroffenen Ausführungen grundsätzlich für alle Kommunen in vorläufiger Haushaltswirtschaft gelten sollen oder nur für die Kommunen in der Haushaltskonsolidierung. Die Ausführungen im 2. Absatz implizieren, dass die Ausführungen zur vorläufigen Haushaltswirtschaft im Kontext des Erlasses ebenfalls nur an die Konsolidierungskommunen gerichtet sind. Wir erbitten hier eine einleitende Klarstellung und entsprechende Anpassungen in den weiteren Ausführungen.

Im 2. Absatz, Satz 1

wird nicht die gesamte Bandbreite möglicher Sachverhalte abgebildet. Auch eine Kommune mit bestehendem Haushaltskonsolidierungskonzept kann in die vorläufige Haushaltsführung geraten. Insoweit wäre die Formulierung mindestens wie folgt zu erweitern: „... baldmöglichst ein schlüssiges Haushaltskonsolidierungskonzept aufstellen ~~zu können~~ bzw. ein bereits bestehendes Haushaltskonsolidierungskonzept fortschreiben zu können“. In diesem Sinne sind auch die weiteren Ausführungen in diesem Absatz zu überarbeiten.

Sofern die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung alle Kommunen ansprechen sollen, wären weitergehende Änderungen nötig, weil nicht jede Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung auch automatisch Konsolidierungskommune ist.

Der letzte Satz in Absatz 2

ist zu streichen. Einem vollständigen Verbot der Übernahme zusätzlicher rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung stehen die gesetzlichen Vorgaben des § 104 KVG LSA entgegen. Bei Unaufschiebbarkeit einer Maßnahme kann auch eine Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung neue rechtliche Verpflichtungen eingehen. Auf diese gesetzliche Regelung wird im Erlassentwurf im nachfolgenden Absatz 3 auch ausdrücklich hingewiesen. Auch der 4. Absatz, Satz 2 ist in dem Zusammenhang widersprüchlich, soweit er es ausschließt, rechtliche Verpflichtungen erst zu schaffen. Auch dies ist unter dem Aspekt der Unaufschiebbarkeit nicht zutreffend und deshalb zu streichen. Im 6. Absatz wird sodann die Unaufschiebbarkeit von Maßnahmen explizit angesprochen und an dieser Stelle aber mit der Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben vermischt.

Wir erbitten im Erlass eine zutreffende Darstellung zur Frage der Unaufschiebbarkeit von Maßnahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, auch im Kontext zum Eingehen (neuer) rechtlicher Verpflichtungen. Eine Differenzierung zwischen pflichtigen und freiwilligen Aufgaben ist dabei nicht erforderlich, weil allein die Unaufschiebbarkeit der Maßnahmen entscheidungsrelevant ist.

Im 6. Absatz

sollte die „Nachweispflicht“ der Kommune gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde gestrichen werden. § 104 KVG LSA sieht eine derartige Anzeigepflicht nicht vor. Die Entscheidung über die Unabweisbarkeit erfolgt in der Kommune. Der Kommunalaufsichtsbehörde

steht diesbezüglich ihr durch § 145 KVG LSA eröffnetes Unterrichtsrecht zu, welches sie anlassbezogen wahrnehmen kann. Hierfür bedarf es keiner weitergehenden Regelung.

Im 9. Absatz

wird die Tilgung von Krediten unzutreffend unter den Begriff „Fortsetzung sonstiger Investitionsleistungen“ subsumiert. Haushaltssystematisch gehört die Tilgung von Krediten zur Finanzierungstätigkeit und nicht zum investiven Bereich. Die Tilgungsleistungen resultieren aus Kreditverträgen, also aus rechtlichen Verpflichtungen und sind somit auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ohne Weiteres zulässig.

Im 10. Absatz

greift der Hinweis zur Abgabenerhebung in der haushaltslosen Zeit insbesondere in Bezug auf die Realsteuern nur die Alternative der Regelung in einer Haushaltssatzung auf. Es gibt aber auch Städte und Gemeinden mit einer separaten Hebesatzsatzung. In dem Fall sind die Hebesätze von der Haushaltssatzung abgekoppelt. Auf diesen Umstand sollte im Erlass hingewiesen werden.

Im letzten Absatz

wird ein restriktiver personalwirtschaftlicher Kurs für Kommunen in vorläufiger Haushaltswirtschaft gefordert. Für die Anzahl der Stellen wird von den Kommunen ein Stellenplan festgelegt, der Bestandteil des Haushaltsplanes ist. Losgelöst vom Haushaltsplan fehlt es in der vorläufigen Haushaltsführung für die Verwaltung an einer Ermächtigung, Stellen auf- oder abzubauen. Insbesondere ein Stellenabbau müsste zuvor in einem Stellenplan zum Beispiel als künftig wegfallend gekennzeichnet worden sein. Insofern bitten wir um Streichung des 2. Halbsatzes in Satz 1.

Zu Anlage 4

Hinsichtlich des erarbeiteten Maßnahmenkataloges gilt, dass die örtlichen Verhältnisse maßgebend für die infrage kommenden Konsolidierungsmaßnahmen sind (vergleiche dazu unsere einleitenden Ausführungen). Insofern verzichten wir auf eine umfassende Kommentierung der in Anlage 4 einzeln aufgelisteten Maßnahmen.

Nachfolgende Hinweise seien uns gleichwohl gestattet:

Zum Produkt 1111 „elektronische Verwaltung“

weisen wir jedoch darauf hin, dass die als Maßnahme genannte Prozessoptimierung durch Einführung von E-Gouvernement sowie der extensive Ausbau der Internetangebote sachgerecht sind und unterstützt werden sollten. Die Umsetzung verlangt jedoch in erheblichem Umfang den Einsatz zusätzlicher Personal- und Sachmittel. Da die Digitalisierung als Teil der Verwaltungsorganisation zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben gehört, sollte in dem Runderlass ausdrücklich klargestellt werden, dass die erforderlichen Personal- und Sachaufgaben für die kommunale Verwaltungsdigitalisierung nicht auf die Höchstgrenze der Aufwendungen für freiwillige Leistungen anzurechnen sind.

Zum Produkt 1113 „Fahrzeuge“

ist hinsichtlich des Vorschlages zur Finanzierung durch Werbung anzumerken, dass dies bei Behördenfahrzeugen kritisch zu betrachten ist. Dienstfahrzeuge, welche für Vollzugsaufgaben (Ordnungsdienst, Brandbekämpfung und Hilfeleistung sowie Vollstreckung) eingesetzt werden, sollten daher hier ausdrücklich ausgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist

auch die Nutzung von Privatfahrzeugen abzulehnen, da die Einsatzfähigkeit jederzeit gewährleistet sein muss und der Schutz der Mitarbeiter im Vordergrund steht.

Zum Produkt 1117 „Energiekosten“

verweisen wir auf die kommende gesetzliche Pflicht zur Reduzierung des Gesamtenergieverbrauchs öffentlicher Stellen von 2 Prozent pro Jahr bis 20245 gemäß § 6 EnefG und die kommende Renovierungsverpflichtung aus Art. 6 EED i. H v. 3 Prozent der beheizten oder gekühlten Gesamtfläche.

Zum Produkt 5311 „Elektrizitätsversorgung“

regen wir an zu prüfen, ob hier ein Verweis auf die erneuerbaren Energien angebracht erscheint, womit dann auch der Bereich Photovoltaik erfasst sein dürfte.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass zukünftige Zahlungen im Rahmen des derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurfs für ein Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt von der verpflichtenden Verwendung zu Haushaltskonsolidierungszwecke ausgenommen sind.

Zum Produkt 5511 „Öffentliches Grün / Bewirtschaftung“

sollte überlegt werden, den Hinweis zur Absenkung der Pflegestandards um die weiterhin zu beachtende Verkehrssicherungspflicht im Kontext der Gefahrenabwehr zu ergänzen.

Für Nachfragen bzw. weitere Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Langhoff

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Referatsleiter Thomas Gerke
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Nur per E-Mail an: martin.huenecke@mwu.sachsen-anhalt.de

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Anlage zu TOP 9.5

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-04-01-01 gr

Datum
08.02.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien

Sehr geehrter Herr Gerke,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

In Sachsen-Anhalt steigt die Leistung von Windenergie- und Freiflächenanlagen weiter an. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, durch erneuerbare Energien mehr kommunale Wertschöpfung zu erzielen, gleichzeitig sollen keine Standortnachteile für Sachsen-Anhalt geschaffen werden. Die bisherige freiwillige Beteiligung der Städte und Gemeinden aus § 6 EEG soll nunmehr für Sachsen-Anhalt verpflichtend geregelt werden. Der Städte- und Gemeindebund fordert vor dem Hintergrund der Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung bereits seit Jahren eine verpflichtende finanzielle Beteiligung der Städte und Gemeinden beim Ausbau der erneuerbaren Energien. In der Vergangenheit sind bereits eine Vielzahl von Windenergie- und Freiflächenanlagen in den Städten und Gemeinden des Landes errichtet worden. Die Mehrzahl dieser Fälle beläuft sich auf nicht lokal ansässige Unternehmen/Investoren, deren Gewinne in der Folge nur in geringem Umfang bei der jeweiligen Standortgemeinde verblieben.

Mit dem Entwurf für ein Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt wird nun die erforderliche Richtung eingeschlagen. Die beabsichtigte Einführung einer grundsätzlichen Zahlungspflicht zu Gunsten der Standortgemeinde im Sinne einer Vorteilsabschöpfung führt unmittelbar zu einem finanziellen Nutzen der betroffenen Gemeinden sowie mittelbar der jeweiligen Bevölkerung und Wirtschaft vor Ort. ***Wir begrüßen daher ausdrücklich die Entwicklung zu einer verpflichtenden und planbaren finanziellen Beteiligung der Städte und Gemeinden an dem Betrieb von Windenergieanlagen als Maßnahme der Akzeptanzsteigerung, um den Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt weiter voranzutreiben.***

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zahlungsverpflichtung

§ 1 Abs. 2 GE nimmt u. a. so genannte Bürgerenergiegesellschaften von der Zahlungsverpflichtung aus. Diese Ausnahme ist daran gebunden, dass mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Standortgemeinde haben. Der gewöhnliche Aufenthalt wird in verschiedenen zumeist prozessrechtlichen Vorschriften des deutschen Rechts vorausgesetzt (bspw. § 3 VwVfG, § 98 FamFG, § 20 ZPO), aber unterschiedlich verstanden. Der Begriff ist daher von ähnlichen, aber auch unterschiedlichen Legaldefinitionen in den verschiedenen Gesetzen (bspw. § 9 AO) geprägt, die in der Vergangenheit zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führten¹.

Um hier den jeweils betroffenen Standortgemeinden keine inzidente Prüfpflicht zu übertragen, sollte der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts durch die Meldung in einer Wohnung in der Standortgemeinde nach dem Bundesmeldegesetz bzw. in Anlehnung an die Begriffsbestimmung zur „Bürgerenergiegesellschaft“ in § 3 Nr. 15 EEG (*„jede Genossenschaft oder sonstige Gesellschaft, bei der mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die in einem Postleitzahlengebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante Anlage befindet, nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung gemeldet sind, wobei der Abstand im Fall von Solaranlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage und im Fall von Windenergieanlagen von der Turmmitte der jeweiligen Anlage gemessen wird“*) auf ein bestimmtes Postleitzahlengebiet festgelegt werden.

Zudem fehlt es an der Festlegung einer Mindestanzahl der Personen, um eine Bürgerenergiegesellschaft darzustellen. Gemäß § 3 Nr. 15 EEG sind für die Gründung von Bürgerenergiegesellschaften mindestens 50 natürliche Personen erforderlich. Wir regen an, diese Voraussetzung ebenfalls zu übernehmen, um möglichst hohe Bürgerbeteiligungen sicherzustellen.

2. Anspruchsberechtigte Standortgemeinden

Anspruchsberechtigt nach § 2 Abs. 1 S. 1 GE sind Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich ganz oder teilweise im Umkreis von 2.500 m um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage befindet bzw. auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlage befindet.

Die Formulierung kann trotz des Klammerzusatzes in § 2 Abs. 1 S. 2 GE missverstanden werden. Die Regelung betrifft im Falle der Verbandsgemeinden nach unserer Lesart zwar die Mitgliedsgemeinde, jedoch sollte dies aus dem Gesetzestext bzw. zumindest aus der Begründung ausdrücklich hervorgehen. Vor dem Hintergrund, dass die freiwilligen Verträge zur finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG im Falle der Verbandsgemeinden in der Regel von den jeweiligen Mitgliedsgemeinden abgeschlossen werden, wäre es nur folgerichtig der unmittelbar betroffenen Mitgliedsgemeinde die Einnahmen direkt zuzugestehen. Hier sollte der Begriff „Standortgemeinde“ anstatt „Gemeinde“ verwendet werden.

¹ Bspw. BFH BStBl. 1994, 11; BSGE 27, 88/89

3. Höhe der Zahlungsverpflichtung

a.) Nennleistung

Der Gesetzentwurf enthält in § 3 GE die Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe von mindestens 6,00 Euro bei Windenergieanlagen und mindestens 3,00 Euro bei Freiflächenanlagen je Kilowatt Nennleistung. Für ungefördernde Anlagen (PPA) soll sich die Zahlungspflicht um 50 Prozent reduzieren, sofern keine finanzielle Förderung über das EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen worden ist.

Zahlungen aus § 6 EEG sind auf die Zahlungspflicht anzurechnen, was bedeutet, dass es keine doppelten Zahlungen des Anlagenbetreibers geben kann. Die finanzielle Beteiligung auf Basis der Nennleistung ist zu begrüßen, da die Nennleistung eine feste, nachvollziehbare und planbare Größe darstellt und nicht von der Abrechnung der eingespeisten Strommenge des Anlagenbetreibers abhängig ist. Aus der Mitgliedschaft haben wir hierzu den Hinweis erhalten, dass die Nennleistung bei Freiflächenanlagen klarer definiert werden müsse, da die DC-Nennleistung (Module) in der Regel um den Faktor 1,2-1,3 höher als die AC-Nennleistung der Wechselrichter sei. Unserer Einschätzung nach dürfte die Nennleistung der Module ausschlaggebend sein. *Wir bitten hier um Klarstellung in der Gesetzesbegründung.*

b.) Preisgestaltung

Die Konkurrenz der verschiedenen Flächennutzungen ist besonders innerhalb urbaner Gemeindegebiete hoch. Von Windenergie- und Freiflächenanlagen in Anspruch genommener Boden steht anderen Nutzungen (mit Ausnahmen der Urproduktion) faktisch nicht zur Verfügung. Mit den unterschiedlichen Zahlungsverpflichtungen für Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen würden Freiflächenanlagen aufgrund der deutlich niedrigeren Zahlungspflichten im Vergleich zu Windenergieanlagen vom Landesgesetzgeber privilegiert.

Das Verhältnis zwischen Flächenverbrauch und Energieerzeugung ist aus Sicht der vorbereitenden Bauleitplanung bei Freiflächenanlagen schlechter als bei Windenergieanlagen. Der Flächenverbrauch durch Freiflächenanlagen geht besonders zu Lasten von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ausnahme Agri-PV-Anlagen) und damit gleichzeitig auch zu Lasten von Flächen, die Erholungszwecken dienen. Die zerschneidende Wirkung von Freiflächenanlagen ist dabei deutlich größer im Vergleich zu Windenergieanlagen. Auch wenn die Flächen durch die Installation von Agri-PV-Anlagen noch in Teilen der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, werden die Flächen, wie z. B. Wiesen, Stoppelfelder oder Ödlandflächen, welche zuvor im Rahmen des freien Betretungsrechtes für die Erholung genutzt werden konnten, durch die u.U. versicherungsrechtlich notwendige Einzäunung der Erholungsnutzung entzogen. Möglicherweise werden auch bestehende Wirtschaftswege mit umzäunt, sodass diese Wegeverbindungen künftig unterbrochen werden und nicht mehr nutzbar sind.

Die unterschiedliche Preisgestaltung bei der Festlegung der Zahlungsverpflichtung von Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen gemäß § 3 GE ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil das EEG bei der freiwilligen finanziellen Beteiligung gemäß § 6 EEG gleich hohe Beträge von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Windenergie- und Photovoltaikanlagen festlegt. Eine andere Bewertung ist auch vor dem Hintergrund der nicht ausgeschöpften Potentiale, welche Dachflächen und Fassaden für Photovoltaikanlagen bieten, nicht überzeugend. Die Nutzung von Gebäuden bzw. bereits versiegelten bzw. überbauten Flächen sollte zudem vor dem Hin-

tergrund des bundespolitisch festgesetzten Nachhaltigkeitszieles von 30-Hektar Flächenverbrauch pro Tag bis zum Jahr 2030 bzw. dem Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis zum Jahr 2050 Vorrang vor der Nutzung von Freiflächen haben.

Wir regen daher an, keine Unterscheidung bei der Höhe der Zahlungspflicht vorzunehmen und die Höhe der Zahlungspflicht für Windenergieanlagen sowie Freiflächenanlagen auf jährlich mindestens 6,00 Euro je Kilowatt Nennleistung festzuschreiben. Der Zusatz „jährlich“ muss aus Klarstellungsgründen aufgenommen werden.

c.) Nachweisführung

Zu kritisieren ist ferner, dass es der Regelung an einer Bestimmung zur Nachweisführung über die Erfüllung der Zahlungspflicht mangelt.

Die Standortgemeinden sollen durch die gewählte Regelungssystematik nicht belastet werden. Sowohl die Ermittlung der Zahlungslast als auch deren Auszahlung und Dokumentation obliegen daher nach §§ 2, 3 und 4 GE den Anlagenbetreibern. Die Ermittlung der konkreten Zahlungsansprüche den Anlagenbetreibern zu überlassen, scheint jedoch trotz der Absicht, den Aufwand für alle Beteiligten möglichst gering zu halten, wenig zielführend. Eine Kontrolle der Zahlungen muss gewährleistet sein und erfolgen. Die Überwachung soll gemäß § 8 das für Energiepolitik zuständige Ministerium übernehmen. Dennoch werden die Kommunen als Vertragspartner der Anlagenbetreiber die Zahlungen prüfen müssen und somit regelmäßig Gebrauch vom „Auskunftsverlangen der Gemeinden“ machen. Die Nachprüfung der Flächen- und Zahlungsanteile, die Nachprüfung der aufgrund von § 6 EEG geleisteten Zahlung, sowie der Anteile, für die aufgrund von Ruhe- oder Ausfallzeiten keine Zahlungspflicht besteht, werden personeller Ressourcen in den Städten und Gemeinden bedürfen. Auch werden Gemeinde- und Stadträte Rechenschaftsberichte über Einnahmen und Ausgaben von den Verwaltungen einfordern. Somit entsteht in jedem Fall personeller Auswand in den anspruchsberechtigten Städten und Gemeinden. Da auch die Stadtwerke unter Umständen zahlungspflichtig sein werden, können weitere Aufwendungen im Beteiligungsmanagement der Städte entstehen.

Wir schlagen daher vor, die Nachweisverpflichtung der Betreiber gegenüber den anspruchsberechtigten Städten und Gemeinden vorzusehen, um den Verwaltungsaufwand in den Städten und Gemeinden auf ein Mindestmaß zu beschränken.

4. Andere Beteiligungsmodelle

Betreiber von Erneuerbaren Energien-Anlagen können mit den Standortgemeinden anstelle der Zahlungspflicht andere verpflichtende Beteiligungsmodelle vereinbaren (Option der Vereinbarung eines Bürgerstromtarifs). Allerdings muss diese Beteiligung mindestens dem wirtschaftlichen Wert der Zahlungsverpflichtung gem. § 3 GE entsprechen. Es fehlt jedoch an einer Absicherung dieser Mindestzahlungspflicht. Durch die Anzeige beim für Energiepolitik zuständigen Ministerium soll laut Gesetzesbegründung lediglich die Berichterstattung nach § 6 GE erfüllt werden können.

Für die Prüfung, ob und inwieweit abweichend vom Regelmodell des Gesetzentwurfs andere Beteiligungsmodelle zur Anwendung gelangen und welcher wirtschaftliche Wert hinter dem jeweiligen Beteiligungsmodell steht, ist wiederum eine Prüfung durch die Stadt oder Gemeinde erforderlich, womit zusätzliche Personalressourcen eingesetzt werden müssen. Zudem muss eine Prüfung auf Umsatzsteuerrelevanz erfolgen.

Wir schlagen daher vor, den Betreibern auch hier eine rechnerische Nachweisverpflichtung zum wirtschaftlichen Wert des Beteiligungsmodells aufzuerlegen. *Darüber hinaus wäre im Rahmen der Gesetzesbegründung eine Klarstellung wünschenswert, dass Betreiber im Sinne der Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung die Zahlungsverpflichtung sowie auch alternative Beteiligungsmodelle kumulativ anbieten dürfen.*

5. Zweckbindung

a.) Maßnahmenkatalog

Gem. § 5 GE haben die Städte und Gemeinden die Einnahmen aus der Zahlungspflicht zur Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie zu verwenden. Dafür ist ein umfangreicher, nicht abgeschlossener Maßnahmenkatalog vorgesehen, der sich an den Regelungen des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern orientiert und über diese hinausgeht. Insoweit wird den Städten und Gemeinden ein großer Handlungsspielraum eingeräumt und findet auch mit Blick auf den Beschluss des BVerfG² zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Billigung. Unsere Mitglieder wünschen sich hier jedoch einige Erweiterungen, die der **Anlage** zu dieser Stellungnahme zu entnehmen sind.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Einnahmen bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz unberücksichtigt bleiben. Die Zweckbindung der Einnahmen führt dazu, dass die Menschen vor Ort die darüber finanzierten Projekte direkt in Bezug zu den erneuerbaren Energien setzen können. Damit kann die Akzeptanzwirkung gestärkt werden. Auch das BVerfG folgt dieser Argumentation in seiner Beschlussbegründung zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und grenzt - im Rahmen der Prüfung der Gesetzgebungskompetenz - die Abgaben durch die Zweckbindung von den Steuern ab. So haben die Städte und Gemeinden eine große Freiheit bei der Zweckerreichung, sodass auch Städten und Gemeinden mit wenig finanziellem Spielraum bzw. in der Haushaltssicherung Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben. Zudem besteht nach unserer Interpretation des Gesetzentwurfs die Möglichkeit die Mittel freiwillig zur Haushaltskonsolidierung zu verwenden. *Da hier jedoch große Verunsicherung in unserer Mitgliedschaft aufgrund unterschiedlicher Auslegungen der Kommunalaufsichtsbehörden besteht, bitten wir im Rahmen der Gesetzesbegründung um Klarstellung, dass die Einnahmen durch die Zweckbindung vor Maßnahmen der Kommunalaufsicht im Rahmen der Haushaltskonsolidierung geschützt sind.*

b.) Einsatz in den Ortsteilen

Eine Zweckbindung zur Verwendung von 50 Prozent der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen lehnen wir ab. Die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen obliegt der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch die jeweilige Vertretung.

Die hauptamtlich geführte Einheitsgemeinde hat über die Verwendung der Einnahmen mit dem Ziel der Akzeptanzsteigerung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden. Hierbei wird die Akzeptanzsteigerung der Bürger in den betroffenen Ortsteilen angemessen gewürdigt, aber auch eine überproportionale Bevorteilung verhindert. Eine solche Regulierung

² BVerfGE 161, 63-136

durch die demokratisch legitimierte Vertretung ist vor allem im Sinne des Solidaritätsgedankens geboten. Die in § 5 GE vorgeschlagene Regelung könnte ansonsten zu Diskussionen über weitere gesetzliche finanzielle Akzeptanzsteigerungsmaßnahmen führen, hier bspw. mit Lärm verbundene Einrichtungen wie Industrieunternehmen, Unternehmen des störenden Gewerbes oder Schulen. Zudem verfügen die Ortsteile der Einheitsgemeinden über keine über § 84 Abs. 3 KVG LSA i.V. mit der jeweiligen Hauptsatzung hinausgehende eigene Budgetverantwortung. Es obliegt der jeweiligen Vertretung, dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag Haushaltsmittel als Budget zuzuweisen. Ein entsprechender Anspruch darf auch nicht über ein Fachgesetz konstruiert werden.

Wir gehen davon aus, dass Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden von der Regelung nicht erfasst sein sollen. Dies scheidet schon vor dem Hintergrund aus, dass Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden vom Anwendungsbereich des Ortschaftsrechts des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht erfasst sind und nicht über Ortsteile verfügen (siehe hierzu § 13 des bis zum Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes am 01.07.2014 geltenden Verbandsgemeindegesetzes vom 14.02.2008, GVBl. S. 40,41).

6. Ordnungswidrigkeiten

§ 7 GE sieht einen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand vor. Eine Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 GE kann nach § 7 Abs. 2 GE mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Demgegenüber beinhaltet das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Geldbußen bis zu 1 Million Euro. Wir regen an, die Höhe der Geldbuße entsprechend anzupassen.

Der beigefügten **Anlage** können Sie eine synoptische Darstellung der Änderungsvorschläge entnehmen. Für Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage



Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien
Gesetzentwurf der Landesregierung Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf	Ergänzungen, Änderungen & Hinweise
	~~Streichungen~~ Ergänzungen / Änderungen ~~Hinweise~~
§ 1 Zahlungsverpflichtungen 2) Ausgenommen von der Zahlungspflicht nach Absatz 1 sind Betreibergesellschaften, bei denen a) mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Standortgemeinde haben, b) die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen liegen, und c) kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält.	§ 1 Zahlungsverpflichtungen 2) Ausgenommen von der Zahlungspflicht nach Absatz 1 sind Betreibergesellschaften, bei denen a) mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, ~~die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Standortgemeinde haben,~~ die in der jeweiligen Standortgemeinde nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung gemeldet sind, b) die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen liegen, ~~und~~ c) kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält, ~~und~~ d) die aus mindestens 50 natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht. <i>In Anlehnung an § 3 Nr. 15 EEG könnte auch ein „Umkreis“ der Standortgemeinde einbezogen werden (ggf. Postleitzahlengebiet).</i>
§ 2 Anspruchsberechtigte Standortgemeinden 1) Anspruchsberechtigt sind im Falle von § 1 Abs. 1 Buchst. a) die Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich ganz oder teilweise im Umkreis von 2.500 Metern um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage befindet und im Falle von § 1 Abs. 1 Buchst. b) die Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet die Freiflächenanlage errichtet ist (Standortgemeinde). 2) Sind mehrere Gemeinden anspruchsberechtigt, bestimmt sich der Zahlungsanspruch der einzelnen Gemeinde nach ihrem prozentualen Anteil an der jeweiligen Fläche. Zur Ermittlung dieser Flächenanteile sind die Anlagenbetreiber verpflichtet. Auf Verlangen ist den jeweiligen Gemeinden die Ermittlung der Flächenanteile offenzulegen. 3) Die anteilige Anspruchsberechtigung gilt sinngemäß auch in Fällen einer teilweisen Überschneidung des Umkreises nach Absatz 1 mit der Landesfläche benachbarter Länder.	§ 2 Anspruchsberechtigte Standortgemeinden 1) Anspruchsberechtigt sind im Falle von § 1 Abs. 1 Buchst. a) die ~~Gemeinden~~ Standortgemeinden im Land Sachsen-Anhalt, deren Gemeindegebiet sich ganz oder teilweise im Umkreis von 2.500 Metern um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage befindet und im Falle von § 1 Abs. 1 Buchst. b) die Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet die Freiflächenanlage errichtet ist (Standortgemeinde). 2) Sind mehrere Gemeinden anspruchsberechtigt, bestimmt sich der Zahlungsanspruch der einzelnen Gemeinde nach ihrem prozentualen Anteil an der jeweiligen Fläche. Zur Ermittlung dieser Flächenanteile sind die Anlagenbetreiber verpflichtet. Auf Verlangen ist den jeweiligen Gemeinden die Ermittlung der Flächenanteile offenzulegen. 3) Die anteilige Anspruchsberechtigung gilt sinngemäß auch in Fällen einer teilweisen Überschneidung des Umkreises nach Absatz 1 mit der Landesfläche benachbarter Länder.



Gesetzentwurf	Ergänzungen, Änderungen & Hinweise
§ 3 Höhe und Fälligkeit der Zahlungspflicht, Anrechnung von Zahlungen nach § 6 EEG Die Höhe der Zahlungspflicht beträgt bei Windenergieanlagen mindestens 6,00 Euro je Kilowatt Nennleistung sowie bei Freiflächenanlagen mindestens 3,00 Euro je Kilowatt Nennleistung. 2) Bei Anlagen, die innerhalb eines Kalenderjahres keine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben, reduziert sich die Höhe der Mindestzahlungspflicht für das betreffende Jahr um 50 vom Hundert. 3) Die laufende Zahlung hat ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage jeweils bis zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Dies gilt auch für einzeln in Betrieb genommene Windenergieanlagen als Teil eines Windparks. Die Zahlungspflicht besteht für unterjährige Betriebszeiten jeweils zu einem Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Anlage in Betrieb ist. Die Ermittlung der konkreten Zahlungsansprüche obliegt den Anlagenbetreibern. Sie ist auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinde offenzulegen. 4) Zahlungen, die an die anspruchsberechtigten Gemeinden auf der Grundlage von § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geleistet wurden, sind auf die Zahlungspflicht anzurechnen. 5) Im Falle von Ausfallzeiten einer Anlage, die jeweils länger als 30 Tage dauern und nicht vom Betreiber der Anlage verschuldet sind, ist der Betreiber für die Dauer der Ausfallzeiten von der Zahlungspflicht befreit.	§ 3 Höhe und Fälligkeit der Zahlungspflicht, Anrechnung von Zahlungen nach § 6 EEG Die Höhe der Zahlungspflicht beträgt bei Windenergieanlagen jährlich mindestens 6,00 Euro je Kilowatt Nennleistung ~~sowie bei Freiflächenanlagen mindestens 3,00 Euro je Kilowatt Nennleistung.~~ 2) Bei Anlagen, die innerhalb eines Kalenderjahres keine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben, reduziert sich die Höhe der Mindestzahlungspflicht für das betreffende Jahr um 50 vom Hundert. 3) Die laufende Zahlung hat ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage jeweils bis zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Dies gilt auch für einzeln in Betrieb genommene Windenergieanlagen als Teil eines Windparks. Die Zahlungspflicht besteht für unterjährige Betriebszeiten jeweils zu einem Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Anlage in Betrieb ist. Die Ermittlung der konkreten Zahlungsansprüche obliegt den Anlagenbetreibern. Sie ist auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinde offenzulegen. 4) Zahlungen, die an die anspruchsberechtigten Gemeinden auf der Grundlage von § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geleistet wurden, sind auf die Zahlungspflicht anzurechnen. 5) Im Falle von Ausfallzeiten einer Anlage, die jeweils länger als 30 Tage dauern und nicht vom Betreiber der Anlage verschuldet sind, ist der Anlagenbetreiber für die Dauer der Ausfallzeiten von der Zahlungspflicht befreit. 6) Der Anlagenbetreiber hat vor Inbetriebnahme, bei Änderungen der Wind- oder Freiflächenphotovoltaikanlage sowie jährlich zum 15.12. des Jahres gegenüber der jeweils betroffenen Standortgemeinde den rechnerischen Nachweis über die zu erbringende Zahlungslast zu erbringen. <i>Der 15.12 des Jahres ist an die Abrechnungsmodalitäten aus den Musterverträge zu § 6 EEG angelehnt.</i>
§ 4 andere verpflichtende Beteiligungsmodelle Die Anlagenbetreiber können mit den Standortgemeinden anstelle der Zahlungspflicht andere verpflichtende Beteiligungsmodelle vereinbaren. Diese müssen in ihrer Wirkung dem wirtschaftlichen Wert der Mindestzahlungspflicht nach § 3 Abs. 1 entsprechen. § 5 gilt entsprechend. Die jeweiligen Vereinbarungen sind dem für Energiepolitik zuständigen Ministerium nach erfolgtem Abschluss durch den Anlagenbetreiber anzuzeigen.	§ 4 andere verpflichtende Beteiligungsmodelle Die Anlagenbetreiber können mit den Standortgemeinden anstelle der Zahlungspflicht andere verpflichtende Beteiligungsmodelle vereinbaren. Diese müssen in ihrer Wirkung dem wirtschaftlichen Wert der Mindestzahlungspflicht nach § 3 Abs. 1 entsprechen. § 5 gilt entsprechend. Der wirtschaftliche Wert des Beteiligungsmodells ist der jeweiligen Standortgemeinde im Rahmen der Verhandlungen rechnerisch darzulegen. Die jeweiligen Vereinbarungen sind dem für Energiepolitik zuständigen Ministerium nach erfolgtem Abschluss durch den Anlagenbetreiber anzuzeigen.



Gesetzentwurf	Ergänzungen, Änderungen & Hinweise
§ 5 Zweckbindung Die Gemeinden haben die Mittel aus der Zahlungspflicht für Maßnahmen zum Erhalt der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie zu verwenden. Hierzu kommen insbesondere Maßnahmen 1. zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur, 2. zur Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien, 3. zur Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeit in der Gemeinde, 4. zu kommunalen Bauleitplanungen im Bereich der Erneuerbaren Energien, 5. zur Weitergabe der eingenommenen Mittel an die Bürger/innen oder 6. zur Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude in Betracht. Für die Einwohner soll ein Bezug zu den jeweiligen Geldmitteln erkennbar sein. Dabei sollen mindestens 50 vom Hundert der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen eingesetzt werden. Die Mittel werden bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz nicht berücksichtigt.	§ 5 Zweckbindung Die Gemeinden haben die Mittel aus der Zahlungspflicht für Maßnahmen zur Steigerung und zum Erhalt der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie zu verwenden. Hierzu kommen insbesondere Maßnahmen 1. zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur sowie sonstige Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, 2. zur Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien, 3. zur Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeit in der Gemeinde, 4. zu kommunalen Bauleitplanungen im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie zur kommunalen Wärmeplanung, 5. zur Weitergabe der eingenommenen Mittel an die Bürger/innen oder 6. zur Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude bzw. Gebäude, Einrichtungen und Freianlagen, die im Sinne der sportlichen, kulturellen und sozialen Daseinsvorsorge einen besonderen Stellenwert für die Gemeinschaft in den betroffenen Ortsteilen haben, auch wenn sie sich nicht im kommunalem Eigentum befinden (bspw. vereinsgetragene Freibäder, Freizeit- und Sportanlagen) in Betracht. 7. zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner, 8. für Klimaschutz und Klimaanpassung, 9. für Natur- und Artenschutz, 10. Kosten für die Planung von Maßnahmen nach § 5. Für die Einwohner soll ein Bezug zu den jeweiligen Geldmitteln erkennbar sein. ~~Dabei sollen mindestens 50 vom Hundert der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen eingesetzt werden.~~ Die Mittel werden bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz nicht berücksichtigt.
§ 7 Ordnungswidrigkeit Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 eine laufende Zahlung an anspruchsberechtigte Gemeinden trotz Fälligkeit nicht entrichtet oder 2. der Pflicht zur Informationsherausgabe nach § 2 Abs. 2 Satz 3 trotz Auskunftsverlangen einer anspruchsberechtigten Gemeinde nicht nachkommt. 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.	§ 7 Ordnungswidrigkeit Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 eine laufende Zahlung an anspruchsberechtigte Gemeinden trotz Fälligkeit nicht entrichtet oder 2. der Pflicht zur Informationsherausgabe nach § 2 Abs. 2 Satz 3 trotz Auskunftsverlangen einer anspruchsberechtigten Gemeinde nicht nachkommt. 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ~~einhunderttausend~~ einer Million Euro geahndet werden.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Frau Ausschussvorsitzende
Kathrin Tarricone MdL
Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz
und Umwelt im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Anlage zu TOP 9.6

Magdeburg, 30. Januar 2024

Fachgespräch zum Thema „Kommunale Wärmeplanung in Sachsen-Anhalt“
Selbstbefassung Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - ADrs. 8/UWE/59

Bezug: Ihre Einladung vom 11. Januar 2024

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Tarricone,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zum Thema „Kommunale Wärmeplanung in Sachsen-Anhalt“ übermitteln zu können.

Die kommunale Wärmeplanung ist eines der zentralen Instrumente, damit die Wärmewende mit einer klimaneutralen Wärmeerzeugung und -versorgung gelingt. Eine Wärmeplanung ist die Grundlage für einen konzeptionellen Aus- und Umbau der Energienetze mit dem Ziel, Quartierskonzepte oder dezentrale Versorgungslösungen zu entwickeln. Damit soll die kommunale Wärmeplanung die Ausrichtung der Investitionen von Energieversorgern, kommunaler Unternehmen und privater Haushalte bestimmen. Den Kommunen kommt eine Schlüsselrolle bei der Wärmewende zu. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden des Landes akzeptieren angesichts des Klimawandels das Gebot der kommunalen Wärmeplanung, allerdings müssen die erforderlichen planerischen, infrastrukturellen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden. Dies betrifft die Erstellung der Wärmepläne nach den Rahmenbedingungen des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) in Verbindung mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) in den kommenden Jahren aber auch den erforderlichen Umbau der Wärmeversorgungsinfrastruktur in den kommenden Jahrzehnten.

Wir möchten unsere zentralen Forderungen voranstellen:

- 1. Die Wärmewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die es bereits jetzt notwendig ist, die Umsetzbarkeit mitzudenken. Die sachliche Zuständigkeit sollte bei den Gemeinden liegen.**
- 2. Das vereinfachte Verfahren ist für Gemeindegebiete/Quartiere unter 10.000 Einwohnern einzuführen.**
- 3. Die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit muss erhalten bleiben.**
- 4. Personalkapazitäten und Fachkenntnisse in den Kommunen müssen aufgebaut und finanziell durch Landesmittel abgesichert werden.**
- 5. Es muss ein landeszentrales Datenpooling geschaffen und die Wärmeplanungsdaten damit zu „Digitalen Zwillingen“ fortentwickelt werden.**
- 6. Es muss klargestellt werden, dass kleinere Gemeinden Wärmeplanung und Maßnahmenumsetzung grundsätzlich vergaberechtsfrei im Sinne einer Inhouse-Wärmeplanung an die Nachbarkommune oder ein kommunales Stadtwerk/Unternehmen übertragen können.**
- 7. Die Konnexität muss sichergestellt werden.**

1. Umsetzbarkeit mitdenken

Ziel der Wärmeplanung ist es, dass ein detailliertes Bild der Wärmeversorgung entsteht. Darauf aufbauend sollen Potentiale für die Dekarbonisierung ermittelt und Umsetzungswege konzipiert werden. Zielstellung bleibt das Jahr 2045 für die klimaneutrale Wärmeversorgung. Übergeordnete Strategien, wie die Biomassestrategie, Wasserstoffstrategie und Systementwicklungsstrategien sollen in den jeweiligen Wärmeplan einfließen. Die Transformation der Wärmenetze spielt eine besondere Rolle, gerade weil die Kommunen häufig Träger der Netze sind. Nicht zuletzt sollen die Öffentlichkeit und betroffene Akteure transparent eingebunden werden.

Die Wärmeplanung soll den planerischen Prozess mit dem Ziel einer klimaneutralen Energieversorgung vor Ort beschreiben. Dabei geht der Fokus über die Frage der Wärmeversorgung hinaus hin zu einer ganzheitlichen Energieleitplanung. Ergebnis der Wärmeplanung sind Wärmepläne, die in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern bis Ende Juni 2026 und in kleineren Städten und Gemeinden bis Ende Juni 2028 erstellt werden müssen.

Örtliche Versorgungsstrukturen und -optionen sollen betrachtet und analysiert werden, im Idealfall gemeinsam mit dem Netzbetreiber, Energieversorger sowie der lokalen Wirtschaft. Aus der Ist-Analyse und den Wärmebedarfen soll ein Konzept entwickelt werden, das verschiedene Maßnahmen enthält. Dann wird wohl die zentrale Phase der Umsetzung der Maßnahmen zur klimaneutralen Wärmeversorgung folgen.

Um den Ausbau der Wärmenetze weiter zu forcieren, bedarf es einer verlässlichen, angemessenen und langfristig angelegten Investitionsförderung. Dabei müssen die unterschiedlichen kommunalen (Versorgungs-)Strukturen in verdichteten und ländlichen Räumen berücksichtigt werden. Gerade in ländlichen Räumen wird es erforderlich sein, aufgrund geringerer Anschluss- und Wärmebelegungsdichte die Förderhöhe zu flexibilisieren. Daneben muss bei der Förderhöhe auch die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen eine Rolle spielen und Vollförderungen möglich sein.

2. Einführung des vereinfachten Verfahrens

Das Wärmeplanungsgesetz stellt es den Ländern frei, für Gemeindegebiete mit weniger als 10.000 Einwohnern ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen. Die Einführung des vereinfachten Verfahrens ist in Sachsen-Anhalt vor dem Hintergrund dünn besiedelter Flächengemeinden dringend geboten, daneben können damit aber auch für kleine Quartierslösungen in größeren Städten und Gemeinden Erleichterungen einhergehen.

Zu den konkreten Vereinfachungsmöglichkeiten sollten landesgesetzlich mindestens die Reduzierung des Beteiligungsverfahrens sowie die Ausweitung der Eignungsprüfung und damit des verkürzten Verfahrens gehören.

3. Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit erhalten

Ferner befinden sich bereits jetzt interkommunale Wärmeplanungen in der gemeindeübergreifenden Planung. Auch Kooperationen über und mit den Landkreisen sind vereinzelt denkbar. Diese interkommunale Zusammenarbeit ist nicht nur dringend zu empfehlen, sondern im Sinne eines schonenden Ressourceneinsatzes auch notwendig. So können planerische Potentiale effizient eingesetzt und Infrastrukturlücken vermieden werden, indem Versorgungsgebiete über Gemeindegrenzen hinweg geplant und umgesetzt werden können. Die Entscheidung über die Zusammenarbeit muss bei den jeweils zuständigen Kommunen liegen.

Auch hierfür müssen die Grenzen für das vereinfachte Verfahren gelten, sofern die Einwohnergrenze der zusammenarbeitenden Gemeindegebiete von 10.000 Einwohnern unterschritten bleibt.

Die Landkreise selbst könnten allerdings nur im Rahmen ihrer Ausgleichsfunktion koordinierend oder unterstützend tätig sein. Denkbar erscheinen Aufgaben im Fördermittel- und Finanzierungsmanagement, soweit das Land hierfür entsprechende Mittel bereitstellt.

4. Personalkapazitäten und Fachkenntnisse in den Kommunen aufbauen und finanziell absichern

Bereits den Entstehungsprozess des Wärmeplanungsgesetzes konnte der Großteil der Kommunen fachlich nicht begleiten, weil ihnen das dazu nötige Fachpersonal fehlte. Die

Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung liegt zumindest in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden unter 20.000 Einwohnern bisher bei der Verwaltungsspitze bzw. dem jeweiligen Bauamtsleiter, womit das Thema oft nicht in der notwendigen Tiefe bearbeitet werden kann. In zahlreichen Informationsmaterialien wurde diesen geraten, mit Fördermitteln rechtzeitig Ingenieurbüros zu binden, die für die Kommunen eine Aufgabe erledigen sollen, deren Ergebnis die Kommunen nicht überprüfen können und deren Umsetzungsfrage ungeklärt ist. Daher stehen Wärmepläne zu befürchten, die ohne fachliche Begleitung durch die Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde zu „Schubladenkonzepten“ werden und schlichtweg nicht umsetzbar sind.

Unsere Mitglieder brauchen daher nicht nur finanzielle Mittel für die Planung, sondern vor allem für Personalkapazitäten, die zur fachlichen Begleitung befähigt sind. Der Fachkräftemangel in Sachsen-Anhalt steigt zusehends. Durch den demographischen Wandel geht weiteres Fachpersonal verloren und wird kurzfristig nicht ersetzt werden können. Außerdem erfordert das Tempo, mit dem die Energiewende in Deutschland erfolgen soll, eine große Anzahl an spezifisch ausgebildetem Personal, was bisher nicht ausgebildet wurde. Es müssen daher kurzfristig passgenaue Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten werden sowie Umschulungen für Quereinsteiger attraktiv ausgestaltet werden, um den Kommunen die Gewinnung bzw. die Ausbildung von qualifiziertem Personal zu ermöglichen.

5. Zentrales Datenpooling und Fortentwicklung der Wärmeplanungsdaten zu „Digitalen Zwillingen“

Die Wärmeplanung verfolgt das Ziel der Klimaneutralität. Der so genannte digitale Zwilling kann hierfür das Mittel der Wahl darstellen und den Kommunen den Weg zeigen. Sind die Daten für die Wärmeplanung einmal erhoben, können sie in einer Datenbank zusammengeführt werden und mit Hilfe digitaler Tools zu diesen „Digitalen Zwillingen“ fortentwickelt werden. Er bietet einen umfassenden Überblick über die gesamten Daten im Rahmen einer kommunalen Wärmeplanung. Auch geplante Maßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung wie Sanierungsgebiete gehören zu dieser Planung. Der Einsatz von „Digitalen Zwillingen“ erleichtert den Umgang, die Planung und Aufstellung von Szenarien sowie die Kommunikation wesentlich¹.

Nur mit einem umfassenden Überblick ist eine gezielte Transformation der Wärmeversorgung möglich. Auf dieser Grundlage können die Wärmebedarfe und Energiebedarfe jeweils aktualisiert werden. Die an der Wärmeplanung beteiligten Akteure haben mit dem digitalen Zwilling den gleichen Kenntnisstand über die Planungen, was einen effektiven Austausch ermöglicht. Er ist somit eine Kommunikationsplattform, die die Zusammenarbeit fördert und Synergien erzeugt.

In der Folge kann diese Technologie auch dazu genutzt werden, um die Infrastruktur der Kommunen und des Landes in der realen Welt nachhaltiger und widerstandsfähiger zu gestalten und damit Maßnahmen zur Klimaanpassung auf Wirksamkeit zu prüfen, auf Folgeproblematiken zu untersuchen und vor allem bei den Bürgern die notwendige Akzeptanz

¹ So auch der Handlungsleitfaden Kommunale Wärmeplanung in Baden-Württemberg 2020.

für entsprechende Maßnahmen zu steigern. Die digitale, räumlich aufgelöste Darstellung erleichtert zudem den Zugang der Öffentlichkeit zu Maßnahmen der Wärmeplanung, der Stadtentwicklung, der Klimaanpassung und des Klimaschutzes.

Die Rechtsgrundlage für dieses übergeordnete Datenpooling ist im Landesgesetz zu verankern.

6. Klarstellung zum Vergaberecht

Die Erstellung von Wärmeplänen darf nicht durch vergaberechtliche Restriktionen unnötig verzögert und erschwert werden. Gerade kleinere Städte und Gemeinden müssen die Wärmeplanung und auch Maßnahmenumsetzung grundsätzlich vergaberechtsfrei im Sinne einer In-House-Wärmeplanung an Nachbarkommunen und kommunale Stadtwerke/Unternehmen übertragen können. Dies ist gesetzgeberisch klarzustellen.

7. Konnexität sicherstellen

Viele Städte und Gemeinden und Verbandsgemeinden des Landes haben Anträge zur Förderung der kommunalen Wärmeplanung über die Kommunalrichtlinie gestellt. Diese Förderung aus der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes ist nunmehr aufgrund der Einsparungen im Bundeshaushalt eingestellt worden, wodurch denjenigen, die sich noch im Antragsstadium befanden, die Finanzierungsgrundlage entzogen wurde. Um die zeitlichen sowie qualitativen Zielsetzungen der Wärmeplanung zu erreichen, bedarf es dringend einer Finanzierungssicherheit. Allein die Zuweisungen über das Finanzausgleichsgesetz des Bundes (für Sachsen-Anhalt rund 12,9 Mio. Euro) werden zur Finanzierung nicht ausreichen.

Neben den notwendigen Personalkosten zur inhaltlichen Begleitung der kommunalen Wärmeplanung ergeben sich Kosten bei der Beauftragung von Ingenieurbüros. Diese bewegen sich nach unseren bisherigen Erfahrungen größerer Gemeinden in einem Spektrum von 3,28 Euro bis 4,39 Euro je Einwohner. Eine einwohnerbasierte Kalkulation liegt nahe, da die kommunale Wärmeplanung grundsätzlich jeden Bestand analysieren und eine Alternative entwickeln sowie Bürgerbeteiligung beinhalten soll. Rückmeldungen aus kleineren Gemeinden um 10.000 Einwohner liegen uns bisher in keinem repräsentativen Maße vor, sodass wir lediglich durch die uns vorliegenden Kalkulationen davon ausgehen, dass zu beauftragende Ingenieurbüros auch mit einem Grundbetrag kalkulieren. Die Kombination von Grundbetrag und einer Finanzierung pro Einwohner könnte damit helfen, eine Unterfinanzierung einwohnerschwacher Gemeinden zu vermeiden. Hier bedarf es einer ausführlichen Kostenfolgenabschätzung gemäß der Vereinbarung über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden (Konsultationsvereinbarung 2021).

Es muss sichergestellt werden, dass die Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung unter dem Gesichtspunkt der Konnexität vorbehaltlos finanziell ausgeglichen wird. Hierfür braucht es verbindliche Finanzierungszusagen durch die Zurverfügungstellung von Landesmitteln.

8. Fazit

Die Wärmeversorgung klimaneutral zu gestalten und zu diversifizieren ist eine Herausforderung, der sich die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt stellen müssen. Die kommunale Wärmeplanung ist die maßgebliche Grundlage für die Steuerung und Ausgestaltung der Wärmewende auf kommunaler Ebene. Aus der besonderen Rolle der Kommunen darf jedoch keine kommunale Erfüllungsverantwortung für die Realisierung von Wärmenetzen bzw. die Dekarbonisierung von Gasnetzen abgeleitet werden.

Die nachhaltige Transformation der Wärmeversorgung in den Kommunen benötigt Planungssicherheit, Akzeptanz und Augenmaß. Die erforderlichen Maßnahmen müssen durch die Politik in einem verlässlichen und geordneten Prozess zusammen mit den Kommunen gestaltet und kommuniziert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt